

Oberösterreichs Gemeinden leisten hervorragende Arbeit und gewährleisten einen nachhaltigen Mehrwert.

Der Sinn einer nachhaltigen Standortentwicklung im ländlichen Raum ist immer der Blick auf das Ganze. 2018 wurde zu einem Jahr, in dem die Folgen der Klimaveränderung immer stärker sichtbar wurden.

SEITE 4

SEITE 6

SEITE 10

## **EDITORIAL**



#### Too big to fail!

Diesen englischen Ausdruck kennen Sie vielleicht noch aus Medienberichten während der Zeiten der Finanzkrise. Gemeint waren damals damit Banken, die – weil systemrelevant – einfach nicht scheitern durften. Heuer stehen wir wieder vor einer Situation, in der Scheitern des Projekts keine Option darstellt: Die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht, auf die VRV 2015.

Viele sprechen im Zusammenhang damit von einem Jahrhundertprojekt und sie haben recht damit. Wenn man meint, dass es sich hier um ein Projekt unter vielen handelt, das vor allem die Buchhalterinnen und Buchhalter in unseren Städten und Gemeinden betrifft und das im Wesentlichen mit der Einführung neuer IT-Lösungen erledigt werden kann, unterliegt man einem gefährlichen Irrtum. Der Satz vom Budget als in Zahlen gegossene Politik hat schon seine Richtigkeit. Das neue Haushaltsrecht hat auch eine massive politische Dimension. Die Einführung doppischer Instrumente, wie insbesondere von Abschreibungen und Rücklagen, bedeutet einen grundlegenden Paradigmenwechsel und wird uns aber gerade auch in den ersten Jahren der Umstellung fordern.

Eigentlich sollte es Anfang des Jahres 2019 daher gar nicht mehr erforderlich sein, auf die Bedeutung dieser Umstellung hinzuweisen. Die Grundlagen der Vermögensbewertung müssten schon weitgehend vorliegen oder in guter Umsetzung stehen. Und viele Verantwortliche in unseren Städten und Gemeinden sind hier auch auf einem guten Weg. Die Sorge gilt all jenen, die hier erst am Anfang stehen. Gerade für diese soll die vorliegende Ausgabe unserer OÖGZ ein nochmaliger Weckruf sein. Lesen Sie Näheres dazu im Aufmacher dieser Nummer im Blattinneren. Nutzen Sie die Vielzahl an Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten, vom Vermögensleitfaden bis zu den durchprogrammierten Schulungsangeboten. Viel Zeit bleibt nicht mehr. Der Voranschlag 2020





ist im Herbst dieses Jahres ja bereits auf der neuen Rechtsgrundlage zu erstellen.

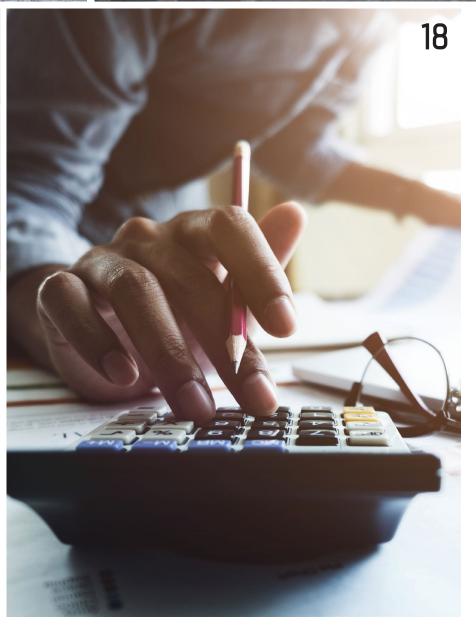
Eines noch – ja, unsere Gemeinde und die Menschen, die in ihnen und für diese arbeiten, stehen gerade derzeit vor vielfältigen Herausforderungen. Ressourcen an Zeit, Geld und geschultem Personal waren selten so knapp wie heute. Das ist alles richtig und trotzdem ist die Einführung der VRV 2015 einfach too big to fail.

the texpe

Mag. Franz Flotzinger







Jahreswechsel Seite 5

Bestmöglich und offen miteinander arbeiten Seite 6

Raumplanung neu denken? Seite 8

Wetter 2018 in Oberösterreich Seite 10

Novelle des Naturschutzgesetzes Seite 13

Gemeindebundjuristen diskutieren Seite 14

Titelstory: VRV 2015 – eine große Herausforderung Seite 18

Berichte aus dem Brüsselbüro Seite 25

E-Government – Vom und für Praktiker Seite 26

Das Besondere an meiner Gemeinde ist ... Seite 30

Rechtsjournal Seite 32

### Gemeindebudget 2019

"Oberösterreichs Gemeinden leisten hervorragende Arbeit und gewährleisten einen nachhaltigen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt es auch zukünftig zu stärken", betont Landesrat Max Hiegelsberger und erklärt: "Aktuell starten Oberösterreichs Gemeinden in das zweite Jahr der Gemeindefinanzierung Neu."

Das Gesamtbudget an Bedarfszuweisungsmitteln beträgt für das Jahr 2019 213,7 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 6,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. 159,4 Mio. Euro dieses Budgets liegen in der Verantwortung von Gemeindelandesrat Hiegelsberger.

Die Zahl der Härteausgleichsgemeinden konnte in den vergangenen Jahren reduziert werden. Im Jahr 2018 gab es in Oberösterreich 67 Härteausgleichsgemeinden, die den 119 Abgangsgemeinden des Jahres 2017

gegenüberstehen. Dieser deutliche Unterschied ist unter anderem den Finanzmitteln des Strukturfonds in Höhe von 66 Mio. Euro geschuldet. Doch auch die Einhaltung der Härteausgleichskriterien und die steigenden Ertragsanteile haben diese Reduktion begünstigt.

Für 2019 wird davon ausgegangen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung an Härteausgleichsgemeinden in Oberösterreich kommt. Dies ist unter anderem auf die gute, wirtschaftliche Situation zurückzuführen. Der wirtschaftliche Aufschwung äußert sich in der steigenden Prognose der Bundesabgaben-Ertragsanteile. Die Prognose für Oberösterreich kann für das Jahr 2018 von bisher 1,570 Mrd. Euro auf 1,619 Mrd. Euro angehoben werden. Für das Jahr 2019 werden Ertragsanteile in Höhe von 1,670 Mrd. Euro prognostiziert. Dies entspricht einer erwarteten Steigerung gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis 2018 von 3,2 Prozent. ■



# Landeshauptmann-Stellvertreterin Haberlander und Landesrat Achleitner angelobt

Am 6. Dezember wurden im Oö. Landtag Mag. Christine Haberlander als neue Landeshauptmann-Stellvertreterin und Markus Achleitner als neuer Wirtschaftslandesrat von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer angelobt. Haberlander ist in Oberösterreich als erste Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin. Achleitner folgt Michael Strugl, der zum Verbund gewechselt ist.

Der OÖ Gemeindebund gratuliert herzlich und wünscht für die neuen verantwortungsvollen Aufgaben das Allerbeste. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.



Landesrat Markus Achleitner, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander

### Jahreswechsel



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Der Jahreswechsel ist für die Gemeinden nicht nur eine arbeitsintensive Zeit, sondern auch eine spannende. Wie gestaltet sich der Voranschlag und wie der Rechnungsabschluss.

2019 ist das letzte Jahr, wo wir nach kameralen Grundsätzen budgetieren. Wer weiß, ob wir nach Jahren einmal von der guten alten Zeit reden, wenn wir uns an die Kameralistik erinnern. Inzwischen brauchen wir nicht mehr nach der Sinnhaftigkeit dieser beschlossenen Änderung fragen, jetzt liegt es an den Gemeinden, dass wir uns bestmöglich auf diese neue Zeit und die neuen Gegebenheiten vorbereiten. Manche Gemeinden sind mit den Arbeiten der Vermögensbewertung schon sehr weit, andere wiederum stehen erst am Beginn. Die Zeit drängt. Der Herbst 2019 kommt

2019 ist das letzte Jahr. wo wir nach kameralen Grundsätzen budgetieren.

schneller als wir glauben. Dann gilt es, die Voranschläge nach einer Drei-Komponenten-Buchhaltung im Sinne der Doppik zu erstellen. Grundlage wird dann die Zusammenführung von Planungsrechnung (Voranschlag), Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung und Zahlungsstromrechnung in einem System sein.

Einige deutsche Bundesländer stellen es den Gemeinden frei, ob sie nach der Kameralistik oder der Doppik die Haushalte darstellen. Was in vielen Staaten bereits Standard ist (in der Schweiz wird das System schon seit über 30 Jahren praktiziert), gilt dann auch für Österreich.

Die Zeit drängt. Der Herbst 2019 kommt schneller als wir glauben.

Der künftig zu planende Gemeindehaushalt teilt sich dann in einen Ergebnishaushalt (Aufwände und Erträge) = "Gewinn- und Verlustrechnung" und in einen Finanzierungshaushalt (Auszahlungen und Einzahlungen) = "Zahlungsstromrechnung" ("Cashflow-Rechnung").

Was in vielen Staaten bereits Standard ist, gilt dann auch für Österreich.

Die zentralen Regeln für das neue Rechensystem gehorchen den Grundsätzen der "Doppik" – der Doppelten Buchhaltung in Kontoform. Die Vermögensbilanz mit den Begriffen Aktiva und Passiva und die Erfolgsbilanz mit den Begriffen Aufwände und Erträge werden rasch die bisherigen Begriffe aus der Kameralistik verdrängen. Am Ende eines Jahres werden Einnahmensreste zu Forderungen,

Ausgabensreste zu Verbindlichkeiten, nur als Beispiel genannt.

Die Direktion Inneres und Kommunales, der EDV-Dienstleister GEMDAT und andere sowie der OÖ Gemeindebund haben in abgestimmten

Es war eine gewaltige Leistung, diese Angebote und Hilfe zu gewähren.

Schulungen und in über 190 Arbeitsgruppengesprächen alles getan, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen bestens auf diese fordernde Aufgabe vorzubereiten und sie zu begleiten. Ich bedanke mich bei allen, die hier mitgeholfen haben, dass das Schulungsprogramm so gut funktioniert. Es war eine gewaltige Leistung, diese Angebote und

Oberösterreich hat als erstes Bundesland einen umfangreichen Leitfaden erstellt.

Hilfe zu gewähren und es wird noch viel Arbeit bedeuten, auch bei der Umsetzung weiter zu helfen. Oberösterreich hat als erstes Bundesland einen umfangreichen Leitfaden dazu erstellt und war auch da Vorreiter. Danke der IKD auch dafür.

Jetzt gilt es, die ganze Energie für die noch notwendigen Vorarbeiten einzusetzen. Dazu wünsche ich viel Kraft, um auch die nächsten Schritte zu meistern.

### **INTERVIEW MIT**

Direktor HR Mag. Hubert Huber Leiter der Direktion für Landesplanung. wirtschaftliche und ländliche Entwicklung



### Bestmöglich und offen miteinander arbeiten

**OÖGZ**: Herzlichen Dank, dass Sie sich für ein Interview für die OÖGZ Zeit nehmen. Herzliche Gratulation zur neuen Aufgabe. Ein Traumjob für Sie?

Mag. Huber: Als Gestalter und Netzwerker freue ich mich auf neue Herausforderungen. Kundenorientierung und Lösungssuche sind mein Selbstverständnis. Ich freue mich auf diesen neuen Job und auf diese neue Herausforderung.

OÖGZ: Als Leiter dieser Direktion sind Sie für die an sich schon großen Abteilungen Land- und Forstwirtschaft, ländliche Neuordnung, Naturschutz, Raumordnung und Wirtschaft und Forschung zuständig. Ein Monsterressort?

Mag. Huber: Die Verantwortung für diese Lebensbereiche trage ich gemeinsam mit den zuständigen Abteilungsleitern mit großem Engagement und die strategischen Ziele werden gemeinsam mit den Abteilungen und Abteilungsleitern erarbeitet. Für mich ist die Gesamtsteuerung der Direktion wesentlich, aber die Fachbereiche werden in den Abteilungen hervorragend abgewickelt und für mich ist

die zentrale Aufgabe, gemeinsam mit den Abteilungsleitern die Direktion zu steuern.

**OÖGZ**: Planen Sie Veränderungen für die Fachbereiche der Regionalentwicklung in Oberösterreich?

Mag. Huber: Die Entwicklung von Regionen muss immer einen Nutzen für deren Bewohner bringen. Dabei geht es um Einkommen, Arbeitsplätze, Infrastruktur und Wohnqualität. Die Strategien dazu verändern wir nicht um der Veränderung willen, sondern es muss immer auch eine Verbesserung herausschauen und eine Verbesserung insgesamt für den gesamten ländlichen Raum ist entscheidend. Als Hintergrundinformation: Es gibt ja jetzt schon sehr viele Bereiche, wo die Regionalentwicklung bearbeitet und forciert wird, das ist auf der einen Seite das Regionalmanagement, das sind die Leader-Regionen, es sind in den Regionen verschiedene Netzwerke sehr aktiv, die Bürgermeister sind sehr aktiv, die ihre Regionen entsprechend voranbringen wollen. Dabei werden sie mit unseren Instrumenten bestmöglich unterstützt.

OÖGZ: Naturschutz ist in manchen Gemeinden zumindest in bestimmten Fällen ein rotes Tuch. Schießt man nicht in diesem Bereich manchmal übers Ziel?

Mag. Huber: Ich würde so sagen: Der Sinn einer nachhaltigen Standortentwicklung im ländlichen Raum ist immer der Blick auf das Ganze. Sollte es wo Druckpunkte, Überlegungen oder Anregungen geben, nehmen wir diese natürlich gerne auf. In erster Linie ist für diesen Bereich aber die Naturschutzabteilung zuständig. Zurzeit ist ohnehin eine Naturschutzgesetznovelle in Begutachtung und da kann der Gemeindebund seine Vorschläge entsprechend einbringen.

OÖGZ: Eine Kernfrage für die Gemeinden ist die Raumordnung. Ist hier in absehbarer Zeit mit Veränderungen zu rechnen?

Mag. Huber: Oberösterreich ist ein modernes Land mit einem starken Zentral- und Wirtschaftsraum, der in Wirklichkeit zwischen Passau und Enns liegt. Das zeigen die Pendlerströme und Wirtschaftswege. In

der Raumordnung geht es um ein Bewusstsein für Ressourcen und um einen sorgsamen Umgang damit. Es müssen viele verschiedene Interessen in der Raumordnung ausgeglichen werden.

**OÖGZ**: Wenn Sie einen Wunsch an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Oberösterreichs frei hätten, welcher wäre das?

Mag. Huber: Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind direkt gewählt und haben eine starke Position als Anwalt ihrer Bürger. Sie haben Entscheidungskompetenz und brauchen dafür einen sicheren rechtlichen

Rahmen und ein starkes Netzwerk, das mit den Bürgermeisterkonferenzen ohnehin gegeben ist. Für Gemeindefinanzen, Haushaltsrecht, Dienstposten usw. ist ohnehin die zuständige Direktion für Inneres und Kommunales zuständig und erster Ansprechpartner für die Bürgermeister. Mein Wunsch ist, dass wir bestmöglich und offen miteinander arbeiten.

**OÖGZ**: Zum Schluss eine persönliche Frage: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was gar nicht?

**Mag. Huber**: In meiner Funktion leite ich sehr gerne die Entscheidungs-

prozesse und Strategien, hier schätze ich Ehrlichkeit, gute Vorbereitung und Mitwirkung der Betroffenen. Ich bin selber mit hohem Verantwortungsbewusstsein ausgestattet und versuche, vorausschauend die Dinge in die richtige Richtung zu lenken. Mühsam ist es zum Teil mit der Flut an Arbeit, an ununterbrochenen Themen, die in der Direktion und vor allem in den verschiedenen Fachbereichen zu bearbeiten sind. Ich versuche aber trotzdem, mit einem optimalen Zeitmanagement die Dinge entsprechend zu lösen.

**OÖGZ**: Herr Direktor – herzlichen Dank für das Interview.

### Sinnstifter-Award

Ende November fand in Wels der Danke-Tag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenpflege statt. Rund 1.000 Beschäftigte aus den oö. Alten- und Pflegeheimen folgten der Einladung der ARGE Altenheime und des Sozialressorts des Landes, um ein abwechslungsreiches Abendprogramm zu erleben. Für besondere Leistungen in der Altenarbeit wurde der Sinnstifter-Award in sieben Kategorien vergeben. Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer, für den Bereich der Altenbetreuung und -pflege verantwortlich, nutzte die Gelegenheit, um sich bei den Mitarbeiter/innen für die Arbeit im Dienste der betreuungsbedürftigen Menschen zu bedanken.

In den letzten Monaten konnten Mitarbeiter/innen, Bewohner und Angehörige besonders engagierte Personen aus Altenbetreuungseinrichtungen für den "Sinnstifter-Award" nominieren. Eine Jury wählte besonders vorbildhafte Leistungen aus. Am Danke-Tag wurden diese Mitarbeiter/innen vor den Vor-



Gemeinsam mit Geschäftsführer Martin König und Obmann Bernhard Harteier überreichte Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer den Preis an das Aktivteam Seniorenwohnhaus Schloss Hall, Seniorenwohnhaus Schloss Hall – Bad Hall

hang geholt, um sie mit dem Preis auszuzeichnen und ihnen stellvertretend für die 10.000 Beschäftigten in der Altenbetreuung "Danke" zu sagen.

Gemeinsam mit Martin König, Geschäftsführer der SoNe Netzwerk GmbH und Bernhard Harteier, Obmann der ARGE Altenheime, überreichte Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer die Preise und nutzte die Gelegenheit, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Wertschätzung zu vermitteln.

Eine für unsere Gesellschaft unverzichtbare Aufgabe, die den betreuungsbedürftigen Personen ein Altern in Würde ermöglicht.

LR Birgit Gerstorfer bedankte sich für die schwierige Arbeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenbetreuung tagtäglich erbringen: "Eine für unsere Gesellschaft unverzichtbare Aufgabe, die den betreuungsbedürftigen Personen ein Altern in Würde ermöglicht. Es wird immer schwieriger, genügend Pflegepersonal für die Altenarbeit zu gewinnen. Deshalb ist es umso wichtiger, die unschätzbare Bedeutung der Pflegeberufe und dieser oftmals sehr 'sinnstiftenden' Tätigkeiten zu unterstreichen", sagte Gerstorfer.

### Raumplanung neu denken?

Viele Gemeinden kennen das Problem: Die Gasthäuser, einst Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens, stehen leer, Häuser im Ortszentrum verfallen oder ehemalige Geschäfts- und Gewerbeflächen sind seit Jahren verwaist und suchen Nachmieter. Leerstand reiht sich an Leerstand und trägt nicht gerade zur Verschönerung des Ortszentrums und des Ortsbildes bei. Der durch das Aussterben unserer Ortszentren entstandene volkswirtschaftliche und kulturelle Schaden ist enorm. Bauen am Ortsrand, die voranschreitende Zersiedelung und der ungebremste Verlust sowie die Versiegelung von natürlichen Lebensräumen zerstören unsere Kulturlandschaften, bringen die Verkehrswege an den Rand des Kollapses und haben negative Auswirkungen auf unsere Umwelt und Lebensqualität.

8

Jedes neue Haus verbraucht Grund und Boden, jede neue Straße und jeder neue Parkplatz versiegeln Landschaft, jedes weitere Auto verschärft den Klimawandel, jeder zusätzliche Gewerbepark reduziert den Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Nichts hat unsere Umwelt – von der Zersiedlung der Grünräume über die Erwärmung der Erdatmosphäre bis hin zum Verlust an Biodiversität – so in Mitleidenschaft gezogen wie unsere Siedlungs- und Bautätigkeit und der damit verbundene Verkehr der letzten Jahrzehnte.

Dennoch scheinen Raum- und Verkehrsplanung unbeeindruckt von den durch sie selbst hervorgerufenen Folgen zu sein. Das Bauen wird nach wie vor als unabdingbarer Motor von Wirtschaft und Wohlstand angesehen – selbst in jenen Regionen, die entgegen dem nationalen Trend des Bevölkerungswachstums an Einwohnerinnen und Einwohnern verlieren und demographisch wie ökonomisch seit Jahrzehnten schrumpfen.

Das muss nicht so sein, denn Raumplanung kann auch auf eine "nachhaltige" Entwicklung sowie weitgehende Schonung unserer Lebensgrundlagen abzielen und darüber hinaus noch wirtschaftlich sehr erfolgreich sein.

Der Schlüssel für eine räumliche Erneuerung, gelungene Neugestaltung und ein Wiederentdecken unserer Ortszentren liegt in einer "konzeptiven" Raumplanung.

Ortsentwicklung und Raumplanung berühren Themen wie Architektur, Siedlungsräume, Wirtschaft, Mobilität und Soziales, Räume für Kinder und Jugendliche oder das Angebot für ältere Menschen. Zum gesellschaftlichen Grundkonsens einer Raumplanung gehören Faktoren wie Umweltbelastungen reduzieren, Ressourcen

Raumplanung kann auch auf eine "nachhaltige" Entwicklung sowie weitgehende Schonung unserer Lebensgrundlagen abzielen.

sparen, Standorteignungen nutzen und Verkehr vermeiden. Damit sind aber noch keine Grundsätze, keine konkreten Ziele, Programme oder Maßnahmen definiert. Ohne allgemein gültige Beurteilungsdimensionen ist eine von der Gesellschaft getragene Raumordnung nicht möglich.

Inhaltlich geht es bei der Raumplanung um die Erhaltung und Gestaltung unserer Lebensräume – von der Landschaft über die Siedlungen (Dörfer, Städte, Regionen) bis hin zu den Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen. Ein immenser Auftrag, denn alle Faktoren stehen in gegenseitigen Abhängigkeiten und werden beeinflusst durch die Bevölkerungsbewegungen, durch Veränderungen des menschlichen Verhaltens, den permanenten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Ansprüche an Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Mobilität und ökologische Bedingungen. Besonders gefordert ist die

Wir bauen heute den Bestand und damit unsere Lebensräume von morgen.

Raumplanung durch die tatsächlichen Gegebenheiten des Raums, die Topografie, das Klima, die längerfristig bestehenden Bauten und Anlagen sowie durch die rechtlichen Vorgaben, wie Eigentum, Wirtschaftsfreiheit, Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns usw. Dies alles zwingend ausgerichtet auf die Zukunft mit ihren Ungewissheiten - bis hin zum Wandel der Werte. Angesichts der Knappheit aller Faktoren und Ressourcen, unvermeidbar verbunden mit Interessenkollisionen und sachlichen Konflikten, hat die Raumplanung nachdrücklich mit dem einmaligen Lebensraum umzugehen und mit Sorgfalt die Grundvoraussetzungen des Erhaltens und des Gestaltens zu gewährleisten.

Daher kann und muss sie als öffentliche Aufgabe von Bund, Land und Gemeinden wahrgenommen werden und in den demokratischen Rechtsstaat mit all seinen Facetten eingebunden sein.

Die unendliche Diskussion darüber, was unter dem Begriff zu verstehen sei, ist der Raumplanung abträglich. Sie verleitet dazu, die Raumplanung wiederkehrend neu zu erfinden. Die Raumplanung ist weder eine politische noch wirtschaftliche oder

gesellschaftliche Planung, sondern die Gestaltung unserer Lebensräume. Diese sind aber fundamental, denn neben der Zeit sind nun einmal die Lebensräume, in denen wir leben, eine grundlegende Gegebenheit. Das Einbeziehen von sozio-ökonomischen, politischen und ökologischen Elementen ist für eine "konzeptive" Raumplanung unumgänglich.

"Wir bauen heute den Bestand und damit unsere Lebensräume von



Architekt Dipl.-Ing. Heinz Plöderl Sektionsvorsitzender Architekten



morgen" – daher sollten wir Raumplanung neu denken. Es genügt nicht, Raumplanung angesichts der Fülle und Wechselwirkung der Probleme künstlich auf einzelne Themenbereiche zu limitieren. Es setzt eine zusammenhängende, bedenkende, flexible und auf Zeit ausgerichtete Auseinandersetzung mit vertretbaren Lösungen voraus – kurzum – eine Raumplanung, die diesen Namen auch verdient.

Die Raumplanung von morgen muss die in Umrissen angedeuteten Probleme von Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet in deren Heterogenität und Komplexität wahrnehmen, interdisziplinär die Dimensionen des Erhaltens und Gestaltens öffnen - sie braucht Sinn für die Einmaligkeit und die Qualitäten unserer vorhandenen Lebensräume und dies inmitten eines virulent werdenden Europas und einer politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch geforderten Welt. Der «introvertierte» Blick unseres Raumordnungsgesetzes auf das, was die Gemeinden und Regionen zu tun hätten, genügt nicht. Es bedarf zusätzlicher Kompetenz und einer "konzeptiven" neuen Raumplanung, konzeptionell, gleichzeitig programmatisch mit neuer Qualität und volkswirtschaftlich wie gesellschaftspolitisch wesentlich

höheren Ansprüchen an unsere Lebensräume denn je.

Um der Zersiedelung und Versiegelung an Ortsrändern wirkungsvoll entgegenzuwirken, müssen wir heute erkennen, dass Siedlungsentwicklungen nur nach innen erfolgen können. Zudem müssen wir den "Leerstand

# Leerstand als Chance nutzen.

als Chance nutzen", um unseren Ortszentren neues Leben einzuhauchen, damit diese für Jung wie Alt wieder Lebensräume mit Identität und Atmosphäre zum Wohlfühlen werden. Die Entwicklung von zukunftsfähigen Konzepten für alte Häuser soll Arbeiten, Wohnen und Lebensqualität wieder zusammenführen und soll dabei gleichzeitig Impulsgeber für diese notwendigen Veränderungen sein.

Raumordnung NEU braucht einen Mix und eine Begleitung aus ökonomischen, rechtlichen und innovativen Planungs- und Steuerungsinstrumenten, um geeignete und wirkungsvolle Regeln für diese große gesellschaftspolitische Herausforderung – "konzeptive" dreidimensionale Raumplanung mit dem Faktor Zeit als vierte Dimension – aufzustellen. Die dafür erforderlichen Instrumente sind vorhanden.

# Beleidigungen im Internet können teuer werden

Bezeichnung eines Bürgermeisters als "Spasti" kostet 510 Euro

Dies musste ein Beschuldigter im Innviertel feststellen. In einem Internet-Posting hatte er einen Bürgermeister als "Spasti" bezeichnet, da er hinsichtlich seiner politischen Aussagen zur Bundespräsidentenwahl anderer Meinung war. Sein Handeln begründete er mit der Meinungsfreiheit und lehnte die angebotene Diversion ab. Am Landesgericht Ried wurde von der Richterin erläutert, dass auch die Meinungsfreiheit ihre Grenzen habe, insbesondere dann, wenn jemand dabei beleidigt wird. Die Bezeichnung als "Spasti" stelle jedenfalls eine Beleidigung dar und ist daher nicht zu rechtfertigen. Der uneinsichtige Be-

schuldigte erhielt für seine getätigte Beleidigung eine Geldstrafe in Höhe von € 510,00.

Generell sei es zu empfehlen, Beleidigungen auf Facebook, im Internet oder auf WhatsApp zu unterlassen, da diese gespeichert werden und zivilrechtliche Klagen nach sich ziehen können.

### Wetter 2018 in Oberösterreich

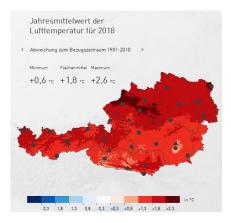
2018 wurde zu einem Jahr, in dem die Folgen der Klimaveränderung immer stärker sichtbar wurden. Denn es war viel zu heiß und viel zu trocken. Alleine in Oberösterreich sind Schäden von weit über 100 Millionen Euro entstanden.

Die Folgen für uns Menschen in Form von Extremereignissen, Ernteausfällen usw. sind heute schon spürbar und werden massiv zunehmen, die Klimakrise entwickelt sich deutlich schneller als von der Wissenschaft prognostiziert. Der letzte Sommer hat uns in Oberösterreich mit Rekordtemperaturen und Trockenheit gezeigt, was das bedeuten wird. Weltweit steigen die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter an, obwohl seit 30 Jahren alle Fakten bekannt sind.

LR Rudi Anschober: "Das ist die letzte Chance für einen Neubeginn des Klimaschutzes in Österreich. Wird auch dieser nicht ausreichend genutzt, dann werden wir Anfang 2019 über ein Volksbegehren für Klimaschutz diskutieren müssen."

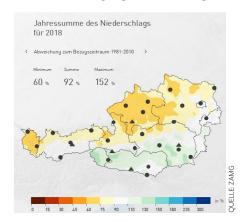
Das Jahr 2018 verlief in Oberösterreich bislang deutlich wärmer als im Mittel der Jahre 1981-2010, viele Regionen des Bundeslandes waren unter den buchstäblichen "Hot Spots" Österreichs (siehe Abbildung). Das Jahr 2018 hat selbst das bisher wärmste Jahr 2014 übertroffen. Gleichzeitig war es in allen Regionen deutlich zu trocken, teilweise fielen bislang nur 60 Prozent der sonst üblichen Niederschlagsmengen. Die Abbildung zeigt, dass Oberösterreich diesbezüglich das hauptbetroffene Bundesland war. Einzig im Jänner 2018 lag die Menge des Niederschlags über dem Schnitt, anschließend teilweise dramatisch unter dem langjährigen Durchschnitt. Mit fatalen Konsequenzen.

Die Jahreskurve der Tagesmitteltemperaturen für Linz-Stadt zeigt, dass nur Februar und März längere Phasen mit unterdurchschnittlichen Temperaturen brachten – dies waren auch bundeslandweit die bislang einzigen zu kalten Monate des Jahres 2018. Auffällig waren letztes Jahr weniger die absoluten Maxima der Temperaturen, sondern die Andauer der deutlich zu warmen Perioden in den Monaten April bis November. Das Sommerhalbjahr war österreichweit das bislang wärmste seit Beginn



der Messungen. Insgesamt ergibt sich damit für das Jahr 2018 bislang eine positive Temperaturabweichung von 2,5 °C.

Das vergangene Jahr setzte einen Trend der letzten Jahre zu einer Häufung von sogenannten "blockierenden Wetterlagen" fort. Auch die Klimamodelle gehen für die Zukunft von einer verstärkten Neigung zu länger anhaltenden Wetterlagenmustern aus. Grund dafür ist der durch den Klimawandel kleiner werdende Unterschied zwischen Polargebieten und Tropen/Subtropen, was wiederum einen schwächer ausgeprägten Westwindgürtel in den mittleren Breiten zur Folge hat. Das gewohnt abwechslungsreiche Wetter in Mitteleuropa mit einer raschen Abfolge von Frontdurchgängen wird häufiger



durch stabile Hochdruckwetterlagen ersetzt, die im Sommer speziell in den flachen Regionen die Gefahr von länger anhaltender Trockenheit in sich tragen. Auch die Klimamodelle gehen von zukünftig abnehmenden Niederschlagsmengen in den Sommermonaten aus.



LR Anschober mit Mag. Alexander Ohms, dem Klimaexperten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

### Energy Star 2018 vergeben

Oberösterreich hat sich in der oö. Energiestrategie "Energie-Leitregion OÖ 2050" das Ziel gesetzt, zu einer Leitregion für Energie-Technologien zu werden.

"Der Weg dorthin führt über Innovationen, die Lösungen für eine effiziente Energienutzung aufzeigen, und die Entwicklung neuer Energie-Technologien", ist der frühere Energie-Referent und LH-Stv. Dr. Michael Strugl überzeugt.

Mit dem Energie Star werden jedes Jahr jene Projekte prämiert, die Oberösterreich auf diesem Weg ein Stück weiter ans Ziel bringen. Sechs Projekte – initiiert von Unternehmen, Projektgruppen und Einzelpersonen – wurden im Rahmen der Verleihung des Energy Star 2018 im ORF Landesstudio in Linz ausgezeichnet.

Mehr als 80 Projekte waren beim oö. Landes-Energiepreis Energy Star 2018 eingereicht und von einer hochkarätigen Fachjury bewertet worden. Vergeben wurde der Energy Star 2018 in den Kategorien "Energieinnovation – vor Ort und unterwegs", "Energieinnovation – gemeinsam nutzen", "Energieinnovation für nachhaltige Arbeitsplätze" und "Energieinnovation lokal".

Zusätzlich wurde auch wieder der "Young Energy Researchers Award" vergeben, mit dem Arbeiten junger Forscherinnen und Forscher ausgezeichnet werden.

Zum Sieg gratulieren konnte der frühere LH-Stv. Dr. Michael Strugl:

- in der Kategorie "Energieinnovation vor Ort und unterwegs" der Firma ÖkoFEN, Niederkappel/Lembach, die im Rahmen des Clean Mobility Programms E-Mobilität allen Mitarbeitern zugänglich macht.
- in der Kategorie "Energieinnovation – gemeinsam nutzen" der Wohngemeinschaft Am Hummelhof in Thalheim, die als Pionierleistung die erste derartige PV-Gemeinschaftsanlage auf einer Wohnanlage errichtete.
- in der Kategorie "Energieinnova-

- tion für nachhaltige Arbeitsplätze" der Firma TIGER Coatings in Wels, die mit dem neuen Bürogebäude für das Gemba Support Center (GSC) ein nachhaltiges Gebäude mit einem guten Arbeitsumfeld für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen hat.
- in der Kategorie "Energieinnovation lokal" der Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis, die ihre Volksschule mit einem Maßanzug aus Holz sanierte.

Mit dem Young Energy Researchers Award, für den mehr als 30 Arbeiten eingereicht wurden, ausgezeichnet wurden:

- Lukas Leitner, Absolvent des Studiums Industrielle Energietechnik an der Montanuniversität Leoben, für seine Arbeit "Methodik zur Speicherbedarfsermittlung und Lastflussminimierung".
- Clara Mühlegger, Angelika Wimmer und Sarah Tonini, Schülerinnen der HTBLA Hallstatt, für ihr Maturaprojekt "Einsatz von Moosen im Bauwesen".



Gruppenbild mit allen Preisträgerinnen und Preisträgern des Landesenergiepreises Energy Star 2018

### 2018 - 8 Millionen Nächtigungen!

Zum ersten Mal in der Geschichte des oberösterreichischen Tourismus verbrachten im Tourismusjahr 2018 mehr als 3 Millionen Gäste einen Aufenthalt in Oberösterreich. 3.108.000 Ankünfte von November 2017 bis Oktober 2018 bedeuten ein Plus von knapp 6 % zum Vorjahr bzw. einen Zuwachs von +22,5 % in den letzten fünf Jahren. Diese erfreulichen Zahlen präsentierte der ehemalige Wirtschafts- und Tourismusreferent und LH-Stv. Dr. Michael Strugl im Rahmen eines kleinen Empfangs für Oberösterreichs Touristikerinnen und Touristiker im Promenadenhof in Linz anlässlich seines Ausscheidens aus der Oö. Landesregierung mit 5. Dezember 2018.

"Gleichzeitig wurde im Jahr 2018 – seit mehr als 25 Jahren wieder – die 8-Millionen-Marke der Nächtigungen in Oberösterreichs Beherbergungsbetrieben überschritten", so Strugl weiter. 8.075.600 Nächtigungen im Tourismusjahr 2018 (November 2017 bis Oktober 2018) bringen ein Plus von 5,3 % im Vergleich zum Vorjahr. In der längerfristigen Entwicklung stiegen die Nächtigungen seit 2013 damit um fast eine Million (+13,4 %).

Mit einer Steigerung der direkten und indirekten Wertschöpfung von 5,65 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf 6,48 Mrd. Euro im Jahr 2017 (das sind +15 %) wird die Bedeutung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft für den Standort Oberösterreich zudem spürbar. Denn damit ist der Beitrag der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zum Bruttoregionalprodukt Oberösterreichs von 10,2 % auf 10,5 % angestiegen.

"Die zeitgemäße Anpassung des Oö. Tourismusgesetzes, Investitionen in Infrastruktur und Qualitätsbetten (alleine in den letzten fünf Jahren wurden 483 Mio. Euro in die Tourismusund Freizeitwirtschaft investiert), laufende Verbesserungen des touristischen Ganzjahres-Angebotes, eine klare strategische Fokussierung, wie sie zuletzt mit der Landes-Tourismusstrategie 2022 erarbeitet wurde, die Professionalisierung der Tourismusbranche (z. B. in der Digitalisierung), abgestimmte Marketingmaßnahmen auf den definierten Märkten und die befruchtende Zusammenarbeit im touristischen Netzwerk zeigen nun erfreuliche Wirkung", betonte Michael Strugl.

Ausgewählte Projekte und Investitionen der letzten Jahre:

- Neues Oö. Tourismusgesetz und Neustrukturierung Tourismusverbände (2018)
- Tourismusstrategie 2022: Tourismus. Zukunft. Oberösterreich.
   (2018)
- Berge-Seen-Trail-Salzkammergut (Eröffnung Juni 2017)
- Trans-Nationalpark-Bike-Strecke (Eröffnung September 2017)
- Baumwipfelpfad Gmunden (Eröffnung August 2018)
- Hotelprojekt Dachsteinkönig Gosau (Eröffnung Dezember 2016)
- Hotelprojekt COOEE Alpin Hotel Gosau (Eröffnung Dezember 2017)
- Explorer Hotel Hinterstoder (Eröffnung Jänner 2018)
- ALPRIMA Aparthotel in Hinterstoder (Spatenstich September 2018)
- Ausbau Thermenhotel Royal Bad Ischl (Eröffnung November 2018)

"Vor allem zeigt auch die vor wenigen Jahren gestartete Internationalisierungsstrategie erfreuliche Auswirkungen. Sowohl Ankünfte als auch Nächtigungen aus den Kern- und Potenzialmärkten entwickelten sich im Tourismusjahr 2018 sehr positiv", unterstrich Strugl.



v. l.: Mag. Andreas Winkelhofer, GF OÖ. Tourismus, früherer LH-Stv. Dr. Michael Strugl, Markus Achleitner, der Nachfolger von Michael Strugl, BR Robert Seeber, Obmann Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft WKOÖ

### Novelle des Naturschutzgesetzes

Die Oberösterreichische Landesregierung und der Oberösterreichische Landtag stehen für eine übersichtliche Normenlandschaft mit Hausverstand.

Aktuell wird das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz überarbeitet. Der entsprechende Novellenentwurf ging Ende November 2018 in Begutachtung. Ziel ist eine Vereinfachung und Deregulierung von Verfahren – jedoch ohne Nachteil für die Natur und Landschaft.

Die Kernpunkte der Novelle sind eine Deregulierung bei naturschutzrechtlichen Bestimmungen für Forststraßenprojekte und im Uferschutzbereich von Seen, Flüssen und Bächen einerseits und andererseits die Umsetzung der "Aarhus-Konvention" im unionsrechtlich gebotenen Ausmaß.

"Wer immer alles auf Punkt und Beistrich reglementieren will, wirft sich nur selbst Prügel vor die Füße. Vorschriften müssen mit Augenmaß und Hausverstand erlassen werden und anwendbar sein. Ich stehe für ein größtmögliches Maß an Wahlfreiheit innerhalb der gesetzten gesetzlichen Grenzen. Mir ist aber ebenso wichtig,

dass die gesteckten Ziele erreicht werden, ohne dass der Schutz unserer einzigartig schönen und artenreichen Natur in Oberösterreich dabei Schaden nimmt. Der Weg dorthin darf aber nicht über unzählige parallel laufende Verfahren und durch ein unentwirrbares Dickicht aus Vorschriften führen, sondern soll transparent, effektiv und somit gangbar sein. Nur so werden wir Oberösterreich als einen attraktiven Lebensraum und Wirtschaftsstandort erhalten und ausbauen können", beschreibt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner den eingeschlagenen Weg.

# Nebelberg - Die Glasfasergemeinde

Für eine erfolgreiche Regionalentwicklung im ländlichen Raum ist leistungsfähiges Internet eine obligatorische Notwendigkeit. Leider ist der ländliche Raum im Zugang zu Breitbandinternet immer noch stark benachteiligt. Anders in der Gemeinde Nebelberg, hier wurde ein flächendeckendes Hochleistungsnetz mit Glasfaseranschlüssen direkt ins Haus realisiert. Wie war das möglich?

#### Bürgerbeteiligung und Eigeninitiative

Einem Einzelnen wäre es unmöglich gewesen, Glasfaserinternet in unse-

Glasfasergery inde

Glasfaser
gemeinde

Www.glasfaser eat

Breitbandinitiative Nebelberg v. l. n. r: Heinrich Pfoser, Hans Scharinger, Klaus Kickingereder, Markus Steininger, Thomas Riener, Florian Pfeil, Josef Jungwirth, nicht am Bild: Peter Kickingereder

re ländliche Gemeinde zu holen, im Team konnte jeder seine Stärken einbringen und es fanden sich Spezialisten auf verschiedensten Ebenen.

Die Breitbandinitiative Nebelberg war der Treiber und Initiator, der Schlüssel zum Erfolg war die Bündelung der Kräfte auf Gemeindeebene. So wurden alle Gemeinderäte, Meinungsführer und Vereinsverantwortliche verstärkt eingebunden, um die Wichtigkeit von Glasfaserinternet zu vertreten. Den Bürgerinnen und Bürgern wurden sehr viele Informationen zur Verfügung gestellt, sodass die für den Ausbau erforderlichen Interessenten schnell gefunden waren.

Das Glasfaserinternet hat die Lebensqualität aller erhöht und ist ein wichtiger Baustein, um den Lebensstandard auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Mehr Informationen finden Sie auf der Website:

www.glasfasergemeinde.at

# Gemeindebundjuristen diskutieren

#### Hauptwohnsitz in Zweitwohnungsgebiet

In der anfragenden Gemeinde wurde eine Liegenschaft in der Widmung Zweitwohnungsgebiet nach § 23 Abs. 2 Oö. ROG verkauft. Der Käufer beabsichtigt nunmehr, dort seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Nun fragte die Gemeinde an, ob in einem derartigen Gebiet eine dauernde Wohnnutzung im Sinne eines Hauptwohnsitzes zulässig sei bzw. ob sich an der Beurteilung dieser Frage etwas ändert, soweit das dort bereits bestehende Wohnhaus nach der ursprünglichen Baubewilligung als Wohnhaus für den zeitweiligen Wohnbedarf konsentiert wurde. Dazu kann ausgeführt werden, dass gem. § 23 Abs. 2 Oö. ROG in Zweitwohnungsgebieten Bauwerke für einen dauernden Wohnbedarf errichtet werden dürfen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Ein derartiger Ausschluss müsste vom Verordnungsgeber im jeweiligen Flächenwidmungsplan ausdrücklich normiert werden. Andernfalls ist im Zweitwohnungsgebiet eine Hauptwohnsitznutzung somit grundsätzlich zulässig. Wurde nun das fragliche Objekt zunächst ausdrücklich als Zweitwohnsitzobjekt bewilligt und wird diese Wohnnutzung nunmehr auf eine dauernde Wohnnutzung ausgedehnt, so ist diese Nutzungsänderung u. E. grundsätzlich nicht konsenspflichtig, da sich an der Nutzungsart (Wohnnutzung) nichts Grundsätzliches ändert.

#### Bauanzeigeverfahren – rechtzeitige Untersagung

Bei der anfragenden Gemeinde wurde eine Bauanzeige gem. § 25 Oö. BauO eingebracht. Da das Vorhaben nicht genehmigungsfähig war, hat die Gemeinde einen Bescheid zur Untersagung der Bauausführung erstellt und dem Bauwerber zugestellt. Nun wurde dieser Bescheid zwar vor Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist gem. § 25a Abs. 1 Oö. BauO zur Post gegeben, die rechtsgültige Zustellung an den Bauwerber erfolgte lt. Rückschein jedoch erst nach Ablauf der achtwöchigen Frist. Nun war das Problem, dass die Gemeinde im weiteren Verfahren nicht nachweisen konnte, dass der Bescheid innerhalb der achtwöchigen Frist zur Post gegeben wurde. Die Problematik ist, dass die Post zur Aufgabe von RSb-Briefen keine Aufzeichnungen führt. Der Rückschein wiederum aber erst die Zustellung an den Empfänger nachweist. Das in diesem Fall im weiteren Verfahrensverlauf befasste Landesverwaltungsgericht OÖ. entschied dahingehend, dass, wenn seitens der Post kein Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe des Briefes vorliegt, auch der Aufgabevermerk im Postbuch der Gemeinde nicht ausreicht, um eine rechtzeitige Abfertigung des Bescheides nachzuweisen. Eine solche ist nach § 25a Abs. 1 letzter Satz allerdings notwendig, um die Untersagungsfrist zu wahren. Nun konnte in diesem Fall somit nicht nachgewiesen werden, dass der Untersagungsbescheid innerhalb der achtwöchigen Frist abgefertigt wurde und, da die Zustellung dieses Untersagungsbescheides erst nach Ablauf dieser achtwöchigen Frist erfolgte, hat das LVwG diesen Bescheid behoben und entfaltet die ursprünglich eingebrachte Bauanzeige nunmehr einen Konsens für das angezeigte Vorhaben. In diesem Zusammenhang ist daher darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen, um auch einen Nachweis der Postaufgabe seitens der Gemeinde zu haben.

empfehlenswert ist, einen solchen Untersagungsbescheid nicht nur als RSb-Brief, sondern auch eingeschrieben zu versenden, da beim Einschreiben die Post den Annahmezeitpunkt ebenso bestätigt.

#### Bauplatzbewilligung mit Schutzzone

Eine Mitgliedsgemeinde bekam einen Antrag um baubehördliche Bewilligung von Bauplätzen. Das gegenständliche Grundstück weist über die gesamte Fläche eine Dorfgebietswidmung auf. Allerdings auch einen Teilbereich mit einer darüberliegenden Schutzzone, in welcher die Bebauung mit Hauptgebäuden ausgeschlossen ist. Nun ergab sich die Frage, ob die Bauplatzbewilligung trotz Schutzzone über das gesamte Grundstück erteilt werden darf und ob bejahendenfalls in den Bauplatzbewilligungsbescheid zwingend eine Auflage dahingehend aufzunehmen wäre, dass die Schutzzone eben nicht mit Hauptgebäuden bebaut werden darf. U. E. ergibt sich dabei folgende Beurteilung: Da das gesamte Grundstück eine Baulandwidmung (Dorfgebiet) aufweist, kann selbstverständlich das gesamte Grundstück zum Bauplatz erklärt werden. Dies ist vielmehr sogar i. S. d. § 5 Abs. 5 Oö. BauO geboten, da sich die Grenzen eines Bauplatzes zur Gänze mit den Grundstücksgrenzen decken müssen. Im Hinblick auf die Schutzzone ist es u.E. zwar zweckmäßig, jedoch nicht zwingend, dass zur Sicherstellung der Schutzzone eine entsprechende Auflage in den Bauplatzbewilligungsbescheid aufgenommen wird. Dies deshalb, weil eine Bauplatzbewilligung nur die grundsätzliche Eignung des Grundstücks

zur Bebauung normiert. Die konkrete Bebauung eines Bauplatzes ist im weiteren konkreten Bauverfahren zu klären und darf ohnehin nur im Rahmen des jeweils geltenden Flächenwidmungsplanes bzw. Bebauungsplanes erfolgen. Die im Flächenwidmungsplan somit enthaltene Schutzzone ist daher auch dann zu beachten, wenn diese nicht explizit als Auflage im Bauplatzbewilligungsbescheid normiert wurde.

#### Antrag auf Abberaumung einer Bauverhandlung

Für die Errichtung eines Wohnhauses wurde in der anfragenden Gemeinde eine Bauverhandlung kundgemacht. Nun beantragte der Rechtsvertreter einer Nachbarpartei die Abberaumung der Bauverhandlung und begründete dies damit, dass seines Erachtens die vom Bauwerber vorgelegten Projektunterlagen nicht vollständig

seien, sodass der Nachbar die Auswirkungen des Projekts auf sein Grundstück nicht vollständig beurteilen kann. Die Gemeinde erkundigte sich nun nach der weiteren Vorgehensweise. Diesbezüglich ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. Zur Frage der Vertagung von mündlichen Bauverhandlungen entschied dieser bspw. in der Entscheidung vom 18. 9. 2002, GZ. 2001/07/0149, dass die Frage, innerhalb welcher Frist eine Verhandlung anzuberaumen ist, damit die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können, von Fall zu Fall verschieden zu beantworten ist. War aber die Vorbereitungszeit ausreichend, dann kann darin, da dem Vertagungsantrag der Bewilligungsgegner keine Folge gegeben wurde, auch keine Rechtsverletzung erblickt werden. Das bedeutet, dass ein Abberaumungs- bzw. Vertagungsantrag

dann abzulehnen ist, wenn die Vorbereitungsfrist im Hinblick auf das konkrete Projekt ausreichend war. Was nun den Einwand der unvollständigen Projektunterlagen betrifft, so muss natürlich zunächst geprüft werden, ob der Baubewilligungsantrag samt Bauplan und Baubeschreibung die baurechtlich geforderten Angaben enthält. Ist dies der Fall, so dient ja gerade die Bauverhandlung auch der Prüfung der vom Nachbarn im Vertagungsantrag aufgeworfenen Fragen. Wird nun dem Antrag auf Abberaumung bzw. Vertagung der Verhandlung seitens der Gemeinde nicht entsprochen, so erfolgt dies mit einer sogenannten Verfahrensanordnung, die formlos, bspw. mit formlosem Gemeindebrief, mitzuteilen ist und die von der Partei erst mit Beschwerde gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpft werden kann.

# Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

Entwurf einer ALSAG-Novelle 2019 (Änderungen des ALSAG, UFG und UKG) und Entwurf einer Altlastenbeurteilungsverordnung 2019

# Zur Änderung des Altlastensanierungsgesetzes:

Die im Entwurf der ALSAG-Novelle 2019 geplante wesentliche Änderung der Transformation bisher im WRG 1959, in der Gewerbeordnung 1994 und im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 enthaltenen Bestimmungen betreffend Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten in das Regime des Altlastensanierungsgesetzes ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes zu begrüßen.

Dies vor allem, da die nach der jetzigen Rechtslage anzuwendenden Materiengesetze nicht immer für die Erreichung der Ziele der Altlastensanierung geeignet sind. Vor allem die Anwendung des strengen Vorsorgeprinzips im Wasserrecht und Abfallwirtschaftsrecht führt dazu, dass auch schon bei Vorliegen geringerer Gefahren für Mensch und Umwelt kostspielige Maßnahmen vorgeschrieben werden müssen. Zu bedenken ist jedoch, dass bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 neben der "Beobachtung" als neue Altlastenmaßnahme auch Sanierungen und Sicherungen vorgesehen werden können sollen, sollten standortspezifische und nutzungsspezifische Faktoren dafürsprechen.

Problematisch ist jedoch, dass die bisher im Altlastensanierungsgesetz verankerten Parteienrechte der Gemeinden nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Da viele Sicherungen und Sanierungen weitreichende Auswirkungen auf die Gemeinden haben, ist dies aus unserer Sicht jedenfalls bedenklich.

# Anmerkungen von den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1a:

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die dort definierten Standorte oder Flächen vom Anwendungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes ausgenommen werden sollen. So sind

unseren Informationen nach viele der alten ungesicherten Deponien ehemalige bergrechtlich bewilligte Anlagen (Sand- und Kiesabbau, Steinbrüche), die verfüllt worden sind. Diese Ausnahme ist daher aus unserer Sicht nicht ganz verständlich. Es wird zumindest angeregt, die Gründe für diesen und die anderen Ausnahmetatbestände in den Erläuternden Bemerkungen darzulegen.

#### Zu § 21 Abs. 2:

In § 21 Abs. 2 wird bestimmt, dass bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3 "Beobachtungsmaßnahmen" vorzusehen sind. Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich diese kostendämpfende Maßnahme.

Da aber reine Beobachtungsmaßnahmen bestehende Nutzungseinschränkungen nicht beseitigen, könnte das dazu führen, dass Liegenschaften, die an sich Bedeutung für eine Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf hätten, nicht bzw. nur schwierig verwertet werden können.

Es wäre daher notwendig, bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 explizit im Gesetz festzulegen, dass neben der "Beobachtung" auch die Sanierung/ Sicherung überall dort vorgesehen werden kann, wo standortspezifische und nutzungsspezifische Faktoren dafürsprechen.

#### Zu § 24 und § 26 Abs. 3:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 17 Abs. 5) sind die betroffenen Gemeinden in Verfahren nach dem ALSAG Parteien. Da diese Parteistellung der Gemeinden im gegenständlichen Entwurf nicht mehr aufscheint, sondern darauf reduziert wird, dass der Landeshauptmann die Gemeinde vom Ergebnis der Überprüfung von Anlagen und Sanierungsmaßnahmen bloß zu verständigen hat, ist eine rechtzeitige Einbindung der Gemeinden mit aller Vehemenz einzufordern; schließlich sind die Gemeinden außer den Grundeigentümern von allen Altlasten am stärksten betroffen.

Auf jeden Fall muss die Stellung der Gemeinden, die für die örtliche Raumplanung zuständig sind, soweit gestärkt werden, dass ihnen zumindest weitgehende Mitwirkungs- und Anhörungsrechte im Genehmigungsverfahren gewährleistet bleiben. Unklar bleibt, welche Gemeinde der Landeshauptmann überhaupt vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen hat.

#### **■** Zivildienstgesetz

Leider wurden wie bereits im Ministerialentwurf nur auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt eingegangen, obwohl der Gemeindebund eingemahnt hatte, in Zukunft auch die Auswirkungen auf die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften mit zu berücksichtigen.

#### Standort-Entwicklungsgesetz

Es ist festzustellen, dass die Gemeinden, in welchen die betreffenden durch Sonderbestimmungen bevorzugten Projekte realisiert werden sollen, lediglich mit Publikationspflichten gem. § 14 (Abs. 5 und 7) des Entwurfes bedacht werden. Jedoch erlauben wir uns hinzuweisen, dass durch solche Projekte auch Planungen der Gemeinde- oder Landesebene betroffen sein können. Insofern wäre es billig, auch Länder- und Gemeindevertreter in den Standortentwicklungsbeirat gem. § 6 des Entwurfes einzubinden.

Die parlamentarische Behandlung des Entwurfes sollte daher genutzt werden, die dahingehenden Möglichkeiten auszuloten, denn es kann durchaus der Fall sein, dass ein Projekt im besonderen Interesse der Republik gelegen ist, jedoch die spezielle Lage in einer Gemeinde mit den öffentlichen Interessen dieser Gemeinde nur schwer in Einklang zu bringen ist.

Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.ooegemeindebund.at unter Neu und Aktuell.

### Gehaltsabkommen 2019

Die Verhandlungen über das Gehaltsabkommen für das Jahr 2019 am 20. November 2018 zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurden mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Mit 1. Jänner 2019 wurden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2019)

die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33 % und danach um € 19,50 (Staffel) erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, sowie die Überleitungsbeträge wurden ab 1. Jänner 2019 um 2,76 % erhöht.

Dieser Abschluss wurde in Oberösterreich für die Landes- und die Gemeindeebene übernommen.



Ab 1. Jänner 2019 ist die Regionalmanagement OÖ GmbH (RMOÖ) eine Tochter der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria. Das Leistungsangebot der RMOÖ bleibt weiterhin in vollem Umfang erhalten!

Wir bieten Gemeinden, Vereinen, Institutionen und regionalen Akteuren, die Initiativen zur Entwicklung ihrer Region umsetzen wollen, folgende Dienstleistungen an:

#### Unterstützung bei der Erarbeitung und Entwicklung von Projekten

- Impulse für innovative Projekte
- Moderation von Arbeitskreisen und Erarbeiten von Projektkonzepten
- Unterstützung bei der Antragstellung und Projekteinreichung

#### Unterstützung bei der Projektumsetzung:

- Projekt- und Prozessmanagement
- Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Projektabrechnung
- Schnittstelle zu Netzwerkpartnern und Förderstellen

#### Unsere Dienstleistungen bieten wir in diesen Fachbereichen an:

- Raum- und Regionsmanagement
- Nachhaltigkeit und Umwelt
- Regionales Mobilitätsmanagement
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Arbeit und Qualifizierung

Wenn Sie unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen und mit unserer Unterstützung Regionalentwicklungsprojekte in Ihrer Gemeinde umsetzen wollen, kontaktieren Sie uns in einer unserer Geschäftsstellen:

Landesgeschäftsstelle RMOÖ / Linz Tel.: +43 / 732 / 79 30 38 rmooe.post@rmooe.at

Geschäftsstelle Vöcklabruck-Gmunden Tel.: +43 / 7612 / 208 10 rmooe.vg@rmooe.at Geschäftsstelle Steyr-Kirchdorf Tel.: +43 / 7257 / 84 84 rmooe.sk@rmooe.at

Geschäftsstelle Wels-Eferding Tel.: +43 / 7242 / 20 74 12 rmooe.we@rmooe.at Geschäftsstelle Innviertel-Hausruck Tel.: +43 / 7722 / 65 100 rmooe.ih@rmooe.at

Geschäftsstelle Mühlviertel Tel.: +43 / 7942 / 77 188 rmooe.mv@rmooe.at







Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen "Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)" wurde mit dem BGBI. II Nr. 313/2015 am 19. 10. 2015 (Novelle BGBI. II Nr. 17/2018 vom 23. Jänner 2018) verlautbart. Ziel dieser neuen Verordnung ist unter anderem, eine getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage zu erhalten.

Die VRV 2015 ist von den oberösterreichischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz erstmalig für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden. Ab dem 1. Jänner 2020 haben die oberösterreichischen Städte und Gemeinden ihr Gemeindehaushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen. Für dieses Haushaltsjahr ist auch erstmalig ein Rechnungsabschluss auf Basis der Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen.

# Was sind grundsätzliche Ziele der VRV 2015?

- Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
- Einhaltung innerstaatlicher und unionsrechtlicher Vorgaben
- Möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage von Bund, Ländern und Gemeinden
- Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht aller Gebietskörperschaften auf Basis der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit
- Periodengerechte Verbuchung von Geschäftsfällen

Kernstück der VRV 2015 ist die Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, bestehend aus

 dem Ergebnishaushalt (Aufwände/ Erträge nach dem Sollprinzip)

- dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen/Einzahlungen nach dem Kassenprinzip)
- dem Vermögenshaushalt (Vermögen/Schulden nach Wertprinzip).

# Ergebnisvoranschlag Ergebnisrechnung ("GuV")

- Wirtschaftliche Lage
- Ressourcenverbrauch:
   Substanzerhöhung oder
   Substanzminderung
- Differenz zwischen Aufwand und Ertrag: Nettoergebnis

#### Finanzierungsvorschlag Finanzierungsrechnung ("Geldflussrechnung")

- Mittelfluss des Finanzjahres:
   Ein- und Auszahlungen (egal ob o. H. oder Projektfinanzierung)
- Differenz: Nettofinanzierungsaufwand

# Vermögensrechnung ("Bilanz")

- Vermögen vs. Schulden
- Positives/negatives Nettovermögen
- Substanzminderung in Ergebnisrechnung führt zu Verschlechterung des Nettovermögens

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwände periodengerecht abgegrenzt ausgewiesen und es kann im Sinne einer Gewinn- und Verlustrechnung somit das Ressourcenaufkommen bzw. der Ressourcenverbrauch dargestellt werden. Der Ergebnishaushalt besteht aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung.

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr) und die Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr) erfasst und es ist dieser mit einer (direkten) "Cashflow-Rechnung" vergleichbar. Der Finanzierungshaushalt besteht aus einem Finanzierungsvoranschlag und einer Finanzierungsrechnung.

Im Vermögenshaushalt, mit einer Bilanz vergleichbar, werden neben dem kurz- und langfristigen Vermögen (Aktiva) auch die kurz- und langfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse sowie das Nettovermögen (Passiva) dargestellt. Der Vermögenshaushalt besteht zumindest aus der Vermögensrechnung.

Die Darstellung auf der rechten Seite zeigt das Zusammenwirken zwischen dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt.

Die Veränderung der "liquiden Mittel" des Vermögenshaushaltes entspricht im Finanzierungshaushalt dem Saldo der Geldflussrechnung.

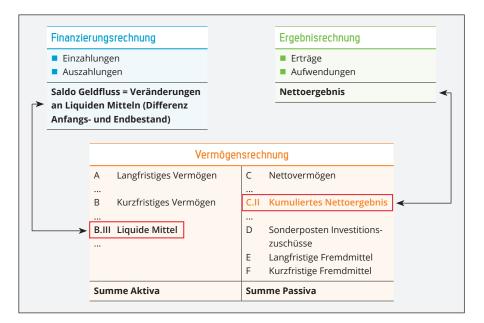
Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung fließt in das "Kumulierte Nettoergebnis" der Vermögensrechnung ein und verändert somit das Nettovermögen.

#### Was sind nun die vordringlichsten Aufgaben der Gemeinden, um einen erfolgreichen Umstieg auf die VRV 2015 sicherzustellen?

Oberste Priorität haben nun einmal die Vermögensbewertung und die Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz ist laut VRV 2015 zum Stichtag 1. Jänner 2020 zu erstellen und es wird diese der IKD voraussichtlich bis spätestens 31. 12. 2020 vorzulegen sein.

# Wesentliche Informationen (Abschreibungen, Rückstellungen u. a.) aus der Eröffnungsbilanz sind jedoch bereits für die Erstellung des Voran-



schlags 2020 – Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag – erforderlich.

Da die erstmalige Erstellung des Voranschlags 2020 nach VRV 2015 vermutlich längere Zeit als bisher in Anspruch nehmen wird, empfehlen wir die notwendigen Vermögensbewertungen bis längstens Ende Oktober 2019 abzuschließen.

Gemäß VRV 2015 gliedert sich die Eröffnungsbilanz wie folgt: (siehe Bilanz)

Die Qualität der Daten in der Eröffnungsbilanz hat wesentliche

BILANZ										
	AKTIVA	PASSIVA								
	Langfristiges Vermögen	Nettovermögen (Ausgleichsposten)								
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz							
A.II	Sachanlagen	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis							
A.III	Aktive Finanzinstrumente	C.III	Haushaltsrücklagen							
A.IV	Beteiligungen	C.IV	Neubewertungsrücklagen							
			(Umbewertungskonto)							
A.V	Langfristige Forderungen	C.V	Fremdwährungsumrechnungs-							
			rücklagen							
	Kurzfristiges Vermögen	Sono	Sonderposten Investitionszuschüsse							
			(Kapitaltransfers)							
B.I	Kurzfristige Forderungen	D.I	Investitionszuschüsse							
B.II	Vorräte	Langfristige Fremdmittel								
B.III	Liquide Mittel	E.I	Langfristige Finanzschulden							
B.IV	Aktive Rechnungsabgrenzung	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten							
		E.III	Langfristige Rückstellungen							
			Kurzfristige Fremdmittel							
		F.I	Kurzfristige Finanzschulden							
		F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten							
		F.III	Kurzfristige Rückstellungen							
		F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung							

Auswirkungen auf das Resultat im Ergebnishaushalt der Folgejahre. Eine vollständige und sorgfältige Vermögenserfassung und -bewertung bilden somit die Grundlage für aussagekräftige Haushaltsergebnisse in den Folgejahren.

#### Unterstützung durch die Direktion Inneres und Kommunales (IKD)

#### 1. Leitfaden zur

#### Vermögensbewertung

Über Auftrag von Herrn Landesrat Max Hiegelsberger wurde in einer Projektgruppe mit Mitarbeitern der IKD, dem Direktor des OÖ Gemeindebunds, Vertretern von vier Gemeinden und der Mitarbeit diverser (externer) Fachexperten ein Leitfaden zur Vermögensbewertung für die oö. Gemeinden entwickelt und den oö. Gemeinden im März 2017 zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden wird derzeit auf Basis neuer Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung der VRV 2015 (Erfahrungen aus den Workshops, Ergebnisse div. Arbeitssitzungen auf Bundes- und Landesebene u. dgl.) weiterentwickelt. Ein adaptierter Leitfaden wird demnächst im oö. GemNet zur Verfügung gestellt werden.

# 2. Workshopreihe zur Vermögensbewertung

Aufbauend auf die Inhalte des Leitfadens wurde vonseiten der IKD eine vierteilige Workshopreihe konzipiert und zu einem überwiegenden Teil auch bereits durchgeführt. Das Konzept sieht vor, dass zuerst seitens der IKD die rechtlichen/fachlichen Inhalte zu den jeweiligen Themenbereichen erläutert werden und im Anschluss vom Softwareanbieter gleich die praktische Umsetzung vorgeführt wird. Jede Workshopreihe umfasst 36 Termine à vier Stunden aufgeteilt auf alle Bezirke Oberösterreichs. An dieser Stelle

bedanken wir uns seitens der IKD für die sehr gute und professionelle Zusammenarbeit in Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Workshops.

Bis dato wurden, beginnend mit dem Jahresende 2017, drei Workshopreihen mit insgesamt 108 Terminen in den oö. Bezirken abgehalten und dabei folgende Themenbereiche abgehandelt:

- Bewertung von Grundstücken
- Bewertung von Gebäuden
- Vorarbeiten (Zustandsbewertung etc.) zur Bewertung der Straßen (Gemeindestraßen und Güterwege etc.) und Brücken, Workshopreihe II:
- Bewertung der Amts-, Betriebsund Geschäftsausstattung
- Bewertung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen
- Bewertung von Kulturgütern
- Bewertung von immateriellen Vermögenswerten
- Leasing
- Bewertung von Straßen und Brücken
- Bewertung von Wasser- und Kanalisationsbauten
- Ermittlung bzw. Erfassung von Investitionszuschüssen

Viele positive Rückmeldungen von mit der Umsetzung der VRV 2015 befassten Bediensteten der oö. Gemeinden und auch das Feedback anderer mit der VRV 2015 beschäftigten Institutionen zeigen, dass wir seitens des Referats Haushaltswesen der IKD mit unserem Konzept den richtigen Weg beschreiten und die oö. Gemeinden damit bestmöglich unterstützen können. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern zeigt dies hoffentlich den hohen Service-Level der IKD.

Der 4. Workshop wird derzeit inhaltlich vorbereitet. Jedoch steht

momentan aufgrund mangelnder Personalressourcen in der IKD noch nicht fest, in welcher Form der Workshop angeboten werden kann.

#### 3. Oö. GemNet

Sämtliche Unterlagen der IKD zur VRV 2015, wie der Leitfaden zur Vermögensbewertung, Präsentationen zu den Workshops sowie Excel-Formulare etc., stehen im oö. GemNet zum Download zur Verfügung.

#### Weiterführende Informationen

- Mustervoranschlag und -rechnungsabschluss:
  - Mustervoranschläge bzw. -rechnungsabschlüsse sowie einen umfassenden Projektbericht finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link:
  - www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-undgemeinden/323315.html.
- KDZ-Kontierungsleitfaden:
  Jeder österreichischen Gemeinde
  wurde dank dem österreichischen
  Städtebund und österreichischen
  Gemeindebund ein Gratisexemplar des ab 1. Jänner 2020 gültigen
  KDZ-Kontierungsleitfadens zugesandt
- ÖWAV (Österreichischer Wasserund Abfallwirtschaftsverband): Der Arbeitsbehelf Nr. 61 wurde ebenfalls bereits publiziert und bietet eine weitere gute Informationsquelle in Bezug auf die Vermögensbewertung, insbesondere für die Bewertung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen.

#### Landesgesetzliche Bestimmungen

Die Umsetzung der VRV 2015 bedarf selbstverständlich einer entsprechenden Anpassung der Oö. Gemeindeordnung bzw. einer Neufassung der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassenund Rechnungsordnung. An beiden Themen wird seitens der IKD unter Einbeziehung der bestehenden Projektarbeitsgruppe mit Vertretern des OÖ Gemeindebunds und vier Gemeinden intensiv gearbeitet.

Ziel ist eine Beschlussfassung der Oö. Gemeindeordnung durch den Oö. Landtag im ersten Quartal 2019. Die Oö. Gemeindehaushalts-, Kassenund Rechnungsordnung – vielleicht gelingt auch eine neue Namensfindung – wird durch die Oö. Landesregierung beschlossen werden und soll ebenfalls zeitgerecht zur Verfügung stehen.

#### **Ausblick**

In weniger als einem Jahr muss der Umstieg auf die VRV 2015 gelingen. Eine gemeinsame Kraftanstrengung ist erforderlich, um zumindest das Thema der Vermögensbewertung und somit die zeitgerechte Erstellung einer Eröffnungsbilanz sicherzustellen.

Die in den Buchhaltungen oder Finanzabteilungen beschäftigten Gemeindebediensteten alleine können die Umsetzung der VRV 2015 nicht bewerkstelligen. Es braucht insbesondere auch in Bezug auf die Vermögensbewertung ein projektorientiertes Zusammenwirken der Kommunalpolitik, der Verwaltung und auch des Bau- und Wirtschaftshofs, damit in weiterer Folge die Umstellung auf die VRV 2015 und deren laufende Umsetzung bestmöglich gelingen können.

Seitens der IKD werden wir im Rahmen der bestehenden Ressourcen die oö. Gemeinden weiterhin bestmöglich unterstützen.

Unterstützen auch Sie als Bürgermeister, als zuständige Mandatare und als Amtsleiter die mit der Vermögensbewertung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden.

Unterlagen zur VRV 2015 finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link: www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html Direktion Inneres und Kommunales Referat Haushaltswesen OAR Peter Pramberger Christoph Hinterplattner, M.A.

### Bauamtskooperation Gunskirchen

Sieben Gemeinden bieten in der Bauamtskooperation Gunskirchen in Zukunft gemeinsam beste Dienstleistungsqualität für insgesamt 14.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ein Vorzeigeprojekt der interkommunalen Zusammenarbeit im Bezirk Wels-Land wird nun um weitere Gemeinden erweitert. "Die Aufgaben der Bauamtsverwaltung in den Gemeinden sind umfangreich und fordernd. Sie reichen von der Raumordnung über Bauverfahren bis hin zu den damit verbundenen Gemeindeabgaben. In einer gemeindeübergreifenden Kooperation können diese Aufgaben professioneller und rascher abgewickelt werden. Das Land Oberösterreich wird daher weiterhin Gemeinde-Kooperationen durch die Förderung der Projektkosten aktiv begleiten", freut sich GemeindeLandesrat Max Hiegelsberger über das Vorzeigeprojekt.

Der seit 2014 bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gunskirchen und Bachmanning im Bereich Baurecht hat sich bereits im länner 2018 die Gemeinde Pichl bei Wels angeschlossen. Von der Flächenwidmung und den Bebauungsplänen bis zur Bauberatung, der Abwicklung der Bauverfahren und der Bescheiderstellung werden zukünftig alle Aufgaben in diesem Bereich gemeindeübergreifend erledigt. Die Vorteile dieser Kooperation werden bald vier weitere Gemeinden genießen können. Offenhausen, Pennewang, Neukirchen bei Lambach und Aichkirchen haben sich in entsprechenden Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderates dazu entschieden, der Kooperation beizutreten.

Aufgrund der steigenden Komplexität der Bauamtsaufgaben sind Kooperationen zwischen Gemeinden in diesem Bereich äußerst sinnvoll und werden seitens des Landes Oberösterreich finanziell gefördert.

Bis alle sieben Gemeinden in einer eigenen Dienststelle zusammenarbeiten, sind noch einige Schritte abzuarbeiten. Zuerst erfolgt die Erhebung des Ist-Standes in den Gemeinden bezüglich der IT-Prozesse und der verwendeten EDV-Programme. Sodann wird die Struktur für einen einheitlichen elektronischen Bauakt erstellt und die notwendigen Bearbeitungsprozesse werden modelliert. Schrittweise werden dann die Agenden von den Gemeinden in die neue Dienststelle verlagert. Aktuell wird die Gemeinde Pichl bei Wels in die Kooperation integriert, in den restlichen Gemeinden laufen die Vorbereitungen.

Für die erfolgreiche Kooperation ist in der Zeit der Umstellung eine Prozessberatung notwendig, die entsprechenden Büroräumlichkeiten samt Archiv müssen gebaut und ausgestaltet und die IT-Infrastruktur hergestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten werden beim vorliegenden Projekt zu 80 Prozent vom Land Oberösterreich getragen. "Langfristig werden die beteiligten Gemeinden auch finanziell von dieser Kooperation profitieren, zu Beginn muss aber erst einmal investiert werden. Damit die Kosten in der Anfangsphase kein Hindernis für



v. l: Franz Mallinger, Johann Stürzlinger, Karl Kaser, NR Klaus Lindinger, Gabriele Aicher, Erwin Stürzlinger, LR Max Hiegelsberger, Franz Waldenberger, Josef Sturmair, Johann Doppelbauer, Franz Pühretmayer

derartige Kooperationen darstellen, fördert das Land Oberösterreich in diesem Fall sogar 80 Prozent dieser Aufwendungen. Das ist eine nachhaltige Investition in die effiziente und bürgerorientierte Verwaltung auf Gemeindeebene", so Gemeinde-Landesrat Max Hiegelsberger.

#### Gemeindefinanzierung NEU fördert Gemeindekooperationen

Infolge der Anfang 2018 in Kraft getretenen Gemeindefinanzierung NEU wurde auch ein neuer Regionalisierungsfonds geschaffen, der mit Bedarfszuweisungsmitteln von bis zu 15 Millionen Euro Anreize zur Kooperation schafft. Der Fonds ermöglicht die Unterstützung von kommunalen Projekten in den Bereichen Kinderbetreuung, dem Pflichtschulbereich, Amtsgebäuden, Bauhöfen, Veranstaltungsräumen, Bädern, Sportanlagen und Feuerwehr. Förderfähig sind

regionale bzw. gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte. Die Höhe der Förderung hängt jeweils von der Finanzkraft der Gemeinden ab, enthält aber jedenfalls einen finanziellen Bonus als Anreiz zu Kooperationen. Dadurch werden Verantwortung und Lösungskompetenz in der Region gestärkt und die Investitionskosten werden für die Gemeinden budgetverträglich. "Mit der Gemeindefinanzierung NEU fördern wir das eigenverantwortliche, wirtschaftliche Handeln in den Gemeinden und gewährleisten einen nachhaltigen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Der Regionalisierungsfonds ist mit einem Gesamtvolumen von bis zu 15 Millionen Euro an jährlichen Bedarfszuweisungsmittel ausgestattet. Damit werden die Kosten von Kooperationsprojekten gefördert, wenn Gemeinden diese von sich aus anstreben. Mittlerweile können

wir auf viele erfolgreiche Beispiele in verschiedenen Teilbereichen der Gemeindeverwaltung verweisen", freut sich Gemeinde-Landesrat Max Hiegelsberger über den erfolgreichen Verlauf der bisherigen Kooperationen.

#### Weiteres Kooperationsprojekt Baurechtsverwaltung in Bad Hall

Die Baurechtsverwaltung des gesamten Kurbezirks Bad Hall wird bis 2020 in Bad Hall zentriert. Die Gemeinden Bad Hall, Adlwang, Waldneukirchen, Pfarrkirchen bei Bad Hall arbeiten diesbezüglich schon zusammen, nun wird auch noch die Gemeinde Rohr im Kremstal integriert. Alle fünf Gemeinden werden in Zukunft von einer gemeinsamen Stelle aus betreut. Durch die Konzentration in einer Organisationseinheit können Baurechtsverfahren schneller und in höherer Qualität abgewickelt werden.



# Energieförderung für Gemeinden Trainingsseminar

22. Jänner 2019

9.00 - 13.00 Uhr, Linz, Energy Academy

Info und Anmeldung: OÖ Energiesparverband, www.energiesparverband.at







### Berichte aus dem Brüsselbüro



Man bräuchte Europainformation, die auf die Gemeinde oder die eigene Region heruntergebrochen wird.

Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes

#### Was Europa für mich tut

Informationen zu EU-Förderungen in der eigenen Region, Angebote für EU-Bürger und Hintergrundinformationen über die wichtigsten Politikbereiche der EU – all das bietet das neue Portal "Das tut die EU für mich".

Es ist ein häufig artikuliertes Anliegen von Besuchergruppen, EU-Gemeinderäten, bei Diskussionen auf Gemeindeebene: Man bräuchte Europainformation, die auf die Gemeinde oder die eigene Region heruntergebrochen wird. Der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments hat sich dieser Sache im Vorfeld der Europawahlen angenommen und das Portal "Das tut die EU für mich" ins Leben gerufen. Dieses enthält Informationen über EU-geförderte Projekte in der eigenen Umgebung, über EU-Bürgerrechte und den Einfluss der EU auf konkrete Lebensbereiche sowie über die Politikgestaltung der EU - kurz dargestellt und mit weiterführenden Links versehen. Das Portal enthält aktuell 1.800 einseitige Informationsblätter und wird laufend erweitert.

www.what-europe-does-for-me.eu/ de/home



RUND GEHT'S!

Joghurtbecher im Damenschuh

Jetzt geht's rund! Frage: Was steckt im schönen Damenschuh?

Wir in Oberösterreich sind sehr fleißig beim Abfall sortieren und richtig Entsorgen. Jährlich können über die Sammeleinrichtungen für Kunststoffverpackungen wie "gelber Sack" und "gelbe Tonne" bereits nahezu 930 Tonnen Plastikmüll, wie z.B. Joghurtbecher, gesammelt und einem sinnvollen Recycling zugeführt werden.

Als Privathaushalt können Sie die öffentlichen, gelben Sammelcontainer nutzen oder den "gelben Sack". Die Abholtermine vom "gelben Sack" erfahren Sie beguem durch kostenlose Installation der ABFALL OÖ APP der Umwelt Profis (erhältlich im APP STORE) oder auch über Ihre Gemeinde. Darüber hinaus nehmen auch sämtliche Altstoffsammelzentren (ASZ) in OÖ. Kunststoffe aller Art, so auch Joghurtbecher, entgegen.

Die Öffnungszeiten des Ihrem Wohnort nächstgelegenen ASZ finden Sie unter: www.altstoffsammelzentrum.at oder www.umweltprofis.at Von den zentralen Sammelstellen in OÖ. geht's dann weiter zu den Aufbereitungsanlagen, wo die Kunststoffe zerkleinert, eingeschmolzen und zu Granulat verarbeitet werden. Joghurtbecher bestehen aus dem sehr widerstandsfähigen Polystyrol, das sich gut zu neuen Konsumgütern weiterverarbeiten lässt, so z.B. zu einem robusten Stöckel eines schönen, eleganten Damenschuhs. Haben Sie`s gewusst? Richtiges Sammeln schützt die Umwelt und macht Freude.

Machen auch Sie mit!

Jeder einzelne Joghurtbecher ist wertvoll! Bitte im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne sammeln oder direkt ins nächste ASZ bringen!





### E-Government – Vom und für Praktiker \_\_\_\_\_

### Arbeiterkammer OÖ und die Digitalisierung



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter des OÖ Gemeindebundes

Einen viel beachteten Vortrag hielt Mag. Reinhard Haider, Experte für Digitalisierung in der Arbeiterkammer OÖ, am 23. November im Studiengang Public Management, 5. Semester, an der Fachhochschule OÖ, Campus Linz, vor 25 Studenten. Die Einladung zum Vortrag erfolgte von FH-Lektor Mag. Reinhard Haider, einem Namenskollegen, der ebenfalls als Experte für Digitalisierung, allerdings im Kommunalbereich, gilt. Beide kennen sich schon seit über 10 Jahren aus Beruf und Sport. Schmunzeln also am Beginn des Vortrages bezüglich dieser hochgradigen Ähnlichkeit und der erstmaligen gemeinsamen Vortragstätigkeit.

Der Grund des Vortrages war, nicht nur die Errungenschaften und Chancen von Digitalisierung und E-Government zu feiern, sondern auch auf die Risiken zu blicken. Dazu hat die Arbeiterkammer ein besonderes Mandat, ob Industrie, Handwerk oder Dienstleistung.

Inhaltlich drehte sich der Vortrag um den Einfluss, den die Digitalisierung

auf die Arbeitsbedingungen der Menschen hat. Das ist der Arbeits-Schwerpunkt von Reinhard Haider bei der Arbeiterkammer, aber auch Konfliktund Mobbingberatung sind sein Thema. Dabei ist die erste Frage stets: Fallen Arbeitsplätze weg und entstehen ausreichend neue Arbeitsplätze? Realistische Studien sagen aus, dass in Österreich 12 % der Arbeitsplätze durch Automatisierung/Computerisierung bedroht sind, in Deutschland 10 %, in Schweden 7 %. In Österreich sind das immerhin rund 360.000 Jobs, die mittelfristig durch Digitalisierung gefährdet sind, zwei Drittel davon entfallen auf Hilfstätigkeiten und Handwerkstätigkeiten, die eine hohe Routine-Anreicherung haben. Je höher der Bildungsabschluss, desto weniger sind die Einzelnen betroffen. Berufe mit Zukunft sind jedenfalls soziale Berufe, Pflegeberufe, Lehrer, Sozialarbeiter, Social Media Manager, Grafik-Designer, App-Entwickler, Online-Marketing-Manager, Data Scientists, Mechatroniker, IT-Experten, also viele Berufe, die es vor 10 Jahren noch gar nicht gegeben hat.

Eine Studie der Boston Consulting Group zeigt, dass bis 2025 etwa für Deutschland durch Digitalisierung sogar eine Million neuer Arbeitsplätze entstehen könnte, während 610.000 wegfallen. Somit bliebe ein positiver Saldo von 390.000 neuen Arbeitsplätzen. Für Österreich gibt es dazu keine diesbezüglichen Berechnungen.

In diesem Zusammenhang werden Roboter oft als Jobkiller dargestellt. Auszugehen ist davon, dass Tätigkeiten, die standardisierbar sind, also kognitive und manuelle Routine-Tätigkeiten, zurückgehen oder verschwinden werden (schwere Hilfstätigkeiten bis hin zu Tätigkeiten in Angestelltenberufen, die einen hohen Standard-Anteil aufweisen, wie etwa standard-juristische Aufgaben). Im Gegenzug dazu werden



Reinhard Haider (Marktgemeinde Kremsmünster, FH Oberösterreich) dankt dem Digitalisierungsexperten der Arbeiterkammer, Reinhard Haider (links im Bild), für seinen Vortrag im Studiengang "Public Management" an der FH Linz.

#### Was ist Digitalisierung?

Digitalisierung ist die Umwandlung von analogen Werten in digitale Formate, die Automatisierung von Entscheidungen und die Verschmelzung der realen Welt mit der digitalen Welt.

die kognitiven und analytischen Nicht-Routine-Tätigkeiten an Bedeutung gewinnen, genauso wie die Empathiefähigkeit, die beispielsweise in sozialen Dienstleistungsberufen, wie der Altenarbeit, gefragt ist oder Kreativität etwa in Design-Berufen, wie etwa im Grafik- oder Online-Marketing-Bereich. Auch in kleinen Betrieben zählt die menschliche Arbeitskraft weiterhin sehr viel, weil Digitalisierung dort unter Umständen zu teuer ist, tatsächlich implementiert zu werden. Seriös sind Auswirkungen nicht abschätzbar. Ein Beispiel ist das papierlose Büro, das seit Jahrzehnten beschrieben wird, aber nicht eintritt. Es gilt, den digitalen Wandel so zu gestalten, dass es für alle fair zugeht.

Haider präsentierte auch die Initiative "Arbeit.Digital" auf der Website der Arbeiterkammer https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeit\_digital/index.html. Vom Projektfonds Arbeit 4.0 über Crowdworking und Bildung.Digital bis hin zu neuen Formen der Mitbestimmung der Betriebsräte im digitalen Zeitalter wurde bereits viel aufgearbeitet und dargestellt. Im Projektfonds Arbeit 4.0 liegen beispielsweise 6 Millionen Euro für neue Bildungsmaßnahmen und die Aufqualifizierung der Dienstnehmer pro Jahr bis 2023 für Oberöster-

reich bereit. Projekte aus Betrieben und Institutionen können eingereicht und in weiterer Folge gefördert werden, wenn Digitalisierung die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert.

Für den Bereich Bildung merkte er kritisch an, dass knapp 20 % der Schulabgänger nicht sinnerfassend lesen und schreiben können. Daher ist die Stärkung der Basiskompetenzen sehr wichtig, auch die soziale Kompetenz und das Stärken des Umgehens mit Veränderungen, also organisatorische Kompetenzen, sind in Zukunft sehr wichtig.

Crowdwork ist ein Spezialthema. Als Beispiel referierte Haider über Mechanical Turk von Amazon, wo Arbeit bereits jetzt global vermittelt wird. Damit tritt der indische Mitarbeiter mit dem österreichischen in direkte Konkurrenz und Markt-Ungleichgewichte entwickeln sich daraus. Fragen nach gleichen Arbeitsbedingungen und Fairness für Mitarbeiter tun sich hierbei auf.

Ein besonderes Anliegen ist dem Arbeiterkämmerer die Auswirkung der Digitalisierung auf die psychosoziale Gesundheit. Die körperlichen Belastungen sinken zwar, aber die psychischen Belastungen steigen und stellen durch erhöhten Zeitdruck, permanente Erreichbarkeit, Informationsüberflutung, häufige Umstrukturierungen, ... ein ungelöstes Problem dar. Die Freizeit wird zur Arbeitszeit und umgekehrt. Konzentrierte Arbeit ist oft nicht mehr möglich. Studien zeigen eindeutig, dass man erst nach 16 Minuten in einen konzentrierten Arbeits-

flow kommt, diese aber durch die Unterbrechung mittels Mails, SMS und WhatsApp kaum mehr erreicht wird. Darunter leiden die Aufmerksamkeitsspanne und die Qualität der Arbeit sehr. Auch gibt es längere Einschlafzeiten durch das Schreiben von E-Mails nach Feierabend. Stichwort Grübeln: Das beeinflusst die Schlafqualität. Aber: Es kommt immer auf die tatsächliche Dringlichkeit an. Jedenfalls gibt es einen enormen Anstieg der Krankenstände aufgrund psychischer Erkrankungen – diese haben sich im letzten Jahrzehnt verdoppelt.

#### Meine Meinung:

Reinhard Haider zeigte in beeindruckender Weise einen sehr realistischen Zugang zum weltweit diskutierten Thema mit wissenschaftlicher Untermauerung. Die Veränderung ist bereits eingetreten und hat Folgewirkungen. Sich damit beschäftigen und reagieren, Arbeitsbedingungen anpassen, neue Fertigkeiten für Dienstnehmer entwickeln und gestalten – damit Digitalisierung die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert. Damit alle vom technischen Fortschritt profitieren und niemand zurückbleibt. Das sind die Herausforderungen nicht nur der Arbeiterkammer, sondern von uns allen.

**PS:** Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.ooegemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

### Integrationsoffensive in den oö. Gemeinden

Integration heißt, Voraussetzungen für ein gutes Zusammenleben zu schaffen. In den vergangenen drei Jahren war es vor allem die Integration jener 20.000 Personen, die über die aktuelle Fluchtbewegung nach Oberösterreich gekommen sind, und die großteils viel besser als erwartet funktioniert.

Nun will Integrations-Landesrat Rudi Anschober diese Integrationsoffensive auch auf schon länger hier lebende zugewanderte Gruppen ausdehnen. Für dieses Ziel werden neue Schwerpunkte verwirklicht z. B. die kürzlich gestartete Initiative für schon länger hier lebende Tschetscheninnen und Tschetschenen. Und gleichzeitig soll die Integrationsoffensive nun massiv in den Gemeinden ausgebaut werden. Durch mehr Einbindung der Gemeinden, durch klare Verantwortung in den Gemeinden, durch eine verstärkte Beratung der Gemeinden, durch ein umfassendes Ausbildungsangebot für Gemeindeverantwortliche und durch ein umfassendes erstes Gemeindeförderprogramm. Und auch durch eine Stärkung der Zivilgesellschaft, die in fast einem Drittel der Gemeinden wesentlich die Integration vorantreibt.

In Oberösterreich leben rund 250.000 Menschen mit Migrationshintergrund. Das entspricht ca. 17 Prozent der oberösterreichischen Gesamtbevölkerung. Migrationshintergrund bedeutet, dass Menschen, die in Oberösterreich leben, entweder

- eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- nach und nach eingebürgert wurden, d. h. die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben oder

- in Österreich geboren wurden, aber – aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern – keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei der Geburtsort der Eltern im Ausland liegt.

# Die Top-10 der Herkunftsländer in OÖ (Stand 01. 01. 2018):

- 1. Deutschland: 23.571 Personen
- Bosnien und Herzegowina:
   21.090 Personen
- 3. Rumänien: 17.764 Personen
- 4. Türkei: 15.191 Personen
- 5. Kroatien: 13.013 Personen
- 6. Ungarn: 11.433 Personen
- 7. Serbien: 10.001 Personen
- 8. Afghanistan: 7.242 Personen
- 9. Kosovo: 6.549 Personen
- 10. Syrien: 5.551 Personen

Fast 20.000 Menschen sind über die aktuelle Fluchtbewegung nach Oberösterreich gekommen. Die Integrationsoffensive für diese Gruppe funktioniert in Oberösterreich viel besser als erwartet. Nun will Integrations-Landesrat Rudi Anschober diese Integrationsoffensive schrittweise auf alle Zugewanderten ausdehnen.

Auf Landesebene sind alle Beteiligten an der Integrationsarbeit von den Vertretern der Zivilgesellschaft bis zu den NGOs, von den ReKIs bis zum AMS, von den Fachabteilungen des Landes bis zum Landesschulrat und der Integrationssprecherin der Bezirkshauptleute in der Landes-Steuerungsgruppe vertreten. Auf einer zweiten Ebene konnten die Bezirks-

hauptleute für die Koordination der Integrationsarbeit in ihren Bezirken gewonnen werden. Auch sie arbeiten mit einer Bezirkssteuerungsgruppe. Und nun startet Anschober den nächsten Integrationsturbo – die Integrationsarbeit in den Gemeinden soll flächendeckend massiv ausgeweitet werden. Etliche Gemeinden machen dies bereits vorbildlich – nun soll diese entscheidende Arbeit flächendeckend ausgebaut werden – durch Information, durch Struktur, durch Förderungen, durch Beratung.

Die Integrationsstelle Oberösterreich fokussierte in den letzten Jahren das Thema der regionalen bzw. kommunalen Integrationsarbeit in Oberösterreich, da die Gemeinde selbst die Lebenswelt der in ihr lebenden Menschen ist. Daher wird mit dem ersten Gemeindeförderpaket eine Unterstützungs- und Angebotsstruktur geschaffen:

- 1. Aufruf an die Gemeinden zur Einbringung von Integrationsmaßnahmen (bereits laufend oder in Entwicklung) und Integrationsstrategien - "Kick-Off Phase": Für die ersten 50 Gemeinden, die eine kurze nachvollziehbare Maßnahmenbeschreibung einreichen, werden jeweils € 5.000,00 im Budget der Integrationsstelle vorgesehen. Die Maßnahmenbeschreibung soll eine nachvollziehbare und wirkungsorientierte Einbettung der jeweiligen geplanten Maßnahmen (z. B. Sprachkurse, Begegnungsfeste etc.) enthalten.
- Förderung von bestehenden Angeboten für Gemeinden:
   Bestehende Angebote zu den Themen Sprache, Bildung, Sport etc.
   werden weiterhin bzw. werden erstmalig gefördert. Diese Vorge

hensweise dient dazu, gute Angebote auch in jenen Gemeinden zu ermöglichen, die eine Finanzierung bisher nicht aufbringen konnten. Eine Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden ist gängige Praxis, da die Gemeinden selbst Verantwortung für die angebotenen Maßnahmen übernehmen sollen.

- 3. Förderung von Maßnahmen aus Gemeindebegleitungsprozessen: Maßnahmen, die im Zuge der Prozessbegleitung durch die Integrationsstelle OÖ, ReKl oder Begleiter/innen vor Ort (BvO) bei einzelnen Gemeinden entwickelt werden, sollen auch finanziell unterstützt werden.
- Förderung von Bildungsangeboten für Gemeindebedienstete bzw. Gemeindepolitiker: Um Integrationsarbeit in den Gemeinden leisten zu können, braucht es neben Engagement



v. l.: Mag. Stefan Thurner, Mag. Theresa Lackner, Mag. Elisabeth Paruta-Teufer, Mag. Elisabeth Gierlinger, LR Rudi Anschober

des oder der Einzelnen auch unterschiedliche, auf das Aufgabengebiet abgestimmte, Kompetenzen und Fertigkeiten. Die Bildungsangebote für Gemeindebedienstete und Gemeindepolitiker/innen fokussieren einerseits Themenbereiche rund um Integration, Vielfalt und Zusammenleben

und andererseits auch Themen wie Öffentlichkeitsarbeit und Administration.

Der OÖ Gemeindebund betont in diesem Zusammenhang, dass es sich um von den Gemeinden vollkommen freiwillig zu nutzende Angebote handelt.

## Pflegefamilien leisten wertvolle Erziehungsarbeit

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kindern und Jugendlichen in schwierigen familiären Situationen die Chance auf eine positive Entwicklung zu ermöglichen.

Die Unterstützung in der Erziehung erfolgt in den meisten Fällen direkt in den Familien. Sozialpädagogische Fachkräfte und Alltagshilfen tragen zu einem gelingenden Miteinander bei. Ein kleiner Teil der Kinder und Jugendlichen in Oberösterreich kann jedoch – zumindest für einige Zeit – nicht zu Hause leben. Diese Kinder und Jugendlichen werden in Pflegefamilien und sozialpädagogischen Wohngruppen betreut.

Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Landesrätin Birgit Gerstorfer lud Pflegefamilien zu einer Filmvorführung in das Megaplex-Kino in Pasching. 180 Pflegeeltern und ihre Kinder aus ganz Oberösterreich konnten den Animationsfilm "Smallfoot" gemeinsam genießen. "Mit dieser Einladung wollen wir uns bei den Pflegeeltern herzlich bedanken, dass sie sich entschieden haben, Kinder aufzunehmen, sie in ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen und auch für sie da zu sein, wenn außergewöhnliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Pflegeeltern leisten eine höchst wertvolle Arbeit für Kinder und Jugendliche, die nicht bei den leiblichen Eltern aufwachsen können. Sie bieten

den Pflegekindern bestmögliche Entwicklungschancen und ermöglichen ihnen ein Heranwachsen in Geborgenheit. Dafür gebührt ihnen unser aufrichtiger Dank! Wir wollen diese Art der Betreuung weiter forcieren", unterstreicht Landesrätin Gerstorfer die Bedeutung dieses Engagements.



LR Birgit Gerstorfer im Gespräch mit einer Pflegefamilie

### Das Besondere an meiner Gemeinde ist ...

#### Gaflenz



#### **Skigebiet Forsteralm**

Das Skigebiet entstand durch Idealismus und Innovationskraft vom Unternehmer Ing. Franz Forster. In ihrem 30-jährigen Bestehen hat sich die Forsteralm als kostengünstiges Familienskigebiet etabliert.

Aus gesundheitlichen Gründen konnte Ing. Forster den Liftbetrieb nicht mehr weiterführen. Ein regionaler Kraftakt der Länder Oberösterreich und Niederösterreich war notwendig, um den Fortbestand weiterhin gewährleisten zu können. Aber nicht nur das − zur langfristigen Absicherung des Winterbetriebes wurden die Beschneiungsanlagen um 1,6 Mio. Euro weiter ausgebaut. Die zur Finanzierung notwendige Crowdfunding-Kampagne mit mehr als tausend Unterstützern und einer Summe von € 466.560,00 war 2017 bundesweit

eine der erfolgreichsten Kampagnen ihrer Art.

Seit Beginn dieser Saison steht zusätzlich eine Flutlichtanlage für den Nachtskilauf zur Verfügung.

#### Internationale Jugendwoche

Bürgermeister Kellnreitner organisiert im zweijährigen Intervall seit rd. 30 Jahren die "Internationale Jugendwoche".

Ca. 1.500 Jugendliche aus 7 bis 10 Nationen nehmen jeweils daran teil. Eine völkerverbindende Sportveranstaltung mit Schwerpunktthemen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.



Freibad

Abgangsgemeinden sehen sich sehr, sehr oft mit der Schließung ihrer Freibäder konfrontiert. Für Gaflenz wäre es fatal, das schon seit einem halben Jahrhundert bestehende Angebot für die Bevölkerung streichen zu müssen. Dem ländlichen Abwanderungstrend würde damit zusätzlich in die Hände gespielt.

Dementsprechend groß sind die Anstrengungen und auch die Mithilfe der Bewohner. So war es nicht schwierig, Freiwillige für die Wochenenddienste zu finden und damit Personalkosten einzusparen.

Chlor produzieren wir mittels einer Elektrolyseanlage mit Salz, Strom und Wasser sehr kostengünstig im Technikraum selbst. Es ist ein Pilotprojekt der Firma ProMinent aus Rosenau. Derartige Anlagen werden im öffentlichen Bäderbetrieb in Österreich kaum oder gar nicht eingesetzt. Bei uns funktioniert sie schon seit Jahren bestens und hilft uns, Betriebskosten einzusparen.

UND: Chlor – das im asiatischen Raum oftmals durch Kinderarbeit produziert wird – muss für das Gaflenzer Freibad nicht mehr importiert werden!

# Treffen mit Bürgermeistern der Almtalbahn-Gemeinden

Erst kürzlich traf Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner die Bürgermeister der Almtalbahn-Gemeinden. Im Mittelpunkt des gemeinsamen Termins stand die Attraktivierung und Beschleunigung der Regionalbahn.

"Wichtig ist, dass wir unsere Energien bündeln und am gleichen Ende des Seiles ziehen", so Steinkellner. Um Streckenabschnitte weiter attraktivieren und noch sicherer gestalten zu können, besteht ein besonderes Interesse an der Schließung entbehrlicher Eisenbahnkreuzungen. Hier ist es wichtig, auf regionaler Ebene bereits Planungen einzuleiten und in ein Gesamtkonzept einzubinden.

Zukünftig soll eine Aktionsgemeinschaft gebildet werden, um die Eisenbahnkreuzungen zu evaluieren und in weiterer Folge kosteneffizient zu sichern bzw. aufzulassen. Diese Arbeitsgemeinschaft soll aus Vertretern des Landes, der ÖBB, der Gemeinden und eines Planungsbüros zusammengesetzt werden.

Nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung aus dem Jahr 2012 hat die zuständige Behörde bis zum Jahr 2024 alle Kreuzungen zu überprüfen und bis spätestens 2029 die Art der Sicherung vorzuschreiben. "Eine gesamtheitliche Betrachtung dieses Vorhabens soll nicht nur für Kosteneffizienz sorgen, sondern auch die Sicherheit fördern", unterstreicht LR Steinkellner abschließend.



LR Steinkellner trifft die Bürgermeister der Almtalbahn.

### Bücher

Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungs-gerichtsverfahren, VwGVG, VwGG und BVwGG, Taschenkommentar, 2. Auflage, Stand: 2018, ISBN: 978-3-214-03381-1, € 94,00

Der "Fister/Fuchs/Sachs" bietet alles, was man zum Verfahren vor den Verwaltungsgerichten parat haben muss. Der große Erfolg der Erstauflage hat gezeigt, dass das Konzept den Bedürfnissen bestens gerecht wird: Die punktuelle, verdichtete und klare Erläuterung des Wesentlichen ermöglicht schnelles Erfassen und unmittelbares Umsetzen. So geht man bestens ausgerüstet in die Verhandlung.

#### Die 2. Auflage enthält:

- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG i. d. F. BGBl. I 2018/57
- NEU: Die den weiteren Rechtsschutz vor dem VwGH betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes – VwGG (II. Abschnitt) i. d. F. BGBl. I 2018/22
- BundesverwaltungsgerichtsgesetzBVwGG i. d. F. BGBl. I 2018/22

Auch die Änderungen zur Weisungsbeschwerde, die mit 1. 1. 2019 in Kraft treten, sind bereits berücksichtigt.

# Die Anwendung wird insbesondere erleichtert durch:

- Erläuternde Anmerkungen und Praxishinweise
- Verknüpfung mit den Materialien
- Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen
- Hinweise auf Sonderverfahrensbestimmungen in den Materiengesetzen
- Einarbeitung der vielfältigen Rechtsprechung und Literatur – kurz und übersichtlich eingeflochten Hae.
- Moick/Gföhler, BVergG 2018, Höchstgerichtliche Judikatur in Leitsätzen, Stand: 2018, ISBN: 978-3-214-18417-9, € 198,00

E-Vergabe, Verschärfung der Ausschlussgründe und Einheitlichkeit bei Konzessionen: Mit dem BVergG 2018 kommen auf öffentliche Auftraggeber und Bieter viele Änderungen zu. Wie nach jeder umfassenden Novelle gilt es, die bisher ergangene Judikatur im Licht der neuen Rechtslage zu betrachten und miteinzubeziehen.

Einfacher fällt dies mit dieser Leitsatzsammlung zum BVergG 2018. Die Autoren ordnen die vergaberechtlichen Entscheidungen der Höchstgerichte den Bestimmungen des BVergG 2018 zu und sorgen für umfassenden Überblick auf aktuellem Stand.

#### Sie profitieren von:

- über 4.000 Leitsätzen zu vergaberechtlichen Entscheidungen von EuGH, VfGH, VwGH und OGH ab 1988. Die Leitsätze wurden den Paragraphen des BVergG 2018 zugeordnet und systematisch aufbereitet.
- mehr als 600 Leitsätzen aus nicht veröffentlichten "Ablehnungsbeschlüssen" des VwGH.
- einer Gegenüberstellung der Paragraphen des BVergG 2006 mit denen des BVergG 2018.

Treffen Sie die richtigen Entscheidungen bei Ausschreibung, Angebotslegung und Beratung im Vergaberecht.



## Rechtsjournal

#### Baurecht

#### Definition Anschlusskosten/ Herstellungskosten

§ 6 Abs. 2 Z. 4 Oö. WVG 2015 enthält eine Aufzählung, welche Kosten in die Berechnung der Kosten der Herstellung der Anschlussleitung einbezogen werden können. Zu berücksichtigen sind die Kosten bis zur Übergabestelle, ist diese innerhalb des Gebäudes positioniert, kann auch eine allfällige "Kernbohrung" durch das Mauerwerk einberechnet werden. Auch die Kosten für die Wiederherstellung des Straßenkörpers, Entfernen und Wiederverlegen von Pflastersteinen am privaten Grundstück sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 4 Oö. WVG 2015 in die Berechnung miteinzubeziehen und unter "Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen" zu subsumieren. Für die Kostenschätzung heranzuziehen ist die kürzeste technisch mögliche Strecke, das bedeutet bei einem Drei- oder Vierseithof, dass der am weitesten hervorspringende Gebäudeteil heranzuziehen ist, unabhängig davon, wo die tatsächliche Übergabe stattfindet. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. 10. 2018, IKD-2017-277918/173-BE)

#### Anschlussgebühren – Auslegung des Begriffs "für Wohnzwecke benutzbar ausgebaut"

Was (genau) unter dem Begriff "für Wohnzwecke benutzbar ausgebaut" zu verstehen ist, wird in der Kanalgebührenordnung der Gemeinde nicht näher definiert. Allerdings hat das Oö. Landesverwaltungsgericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH in seiner Entscheidung vom 12. September 2018, LVwG-450351/2/HW/HEK, dazu auszugsweise ausgeführt, dass "es sich bei Einrichtungen in Verbindung mit dem Schlafen, Kochen, Essen und der

Unterbringung und Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche um eine üblicherweise menschlichen Wohnzwecken dienende Einrichtung handelt, wodurch auch ein entsprechend ausgestatteter Raum eine gewisse Eignung zur Befriedigung menschlicher Wohnbedürfnisse gewinnt (so VwGH 26. 6. 2018, Ra 2018/16/0083). (...) So maß der VwGH Räumen, in denen Gegenstände gelagert werden, die zur Entsorgung bestimmt sind, weil solches den Wohnraum zu entlasten vermag, wie ebenso das unbestrittene Lagern von Sportgeräten, Werkzeug und Gartenmöbeln, die Funktion der Befriedigung menschlicher Wohnbedürfnisse zu (VwGH 2. 7. 2015, 2013/16/0143)." Für die gebührenrechtliche Beurteilung ist daher nach Auffassung der Aufsichtsbehörde bei ausgebauten Dachgeschoßen bzw. Dachräumen die Höhe der Räume für die Gebührenpflicht unmaßgeblich, wichtig ist allein, dass das Dachgeschoß/der Dachraum zu Wohnzwecken benutzbar ausgebaut ist. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18. 9. 2018, IKD-2017-270884/119-La)

# Geschotterter LKW-Abstellplatzbaurechtliche Beurteilung

Dass die Herstellung einer Abstellfläche für Kraftfahrzeuge ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert, wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht nur im Fall der Asphaltierung (vgl. etwa VwGH 24. 1. 2017, Ra 2016/05/0066) bejaht. In seinem Erkenntnis vom 20. 6. 2002, 2000/06/0211 führte das Höchstgericht in Bezug auf die Einebnung und Bearbeitung einer relativ großen Fläche, um ein späteres Einsinken der abgestellten Fahrzeuge zu verhindern, aus, dass dies offenkundig bautechnischer Kenntnisse bedarf.

Im Hinblick darauf, dass sich die Aussage des VwGH auf einen PKW-Abstellplatz bezog, muss dies nach Auffassung der Direktion Inneres und Kommunales umso mehr für einen Abstellplatz für wesentlich schwerere Fahrzeuge (nämlich für LKW) gelten. Da somit gerade bei einer derart großen LKW-Abstellfläche, wie sie hier vorliegt, ein entsprechendes Mindestmaß an Oberflächen- bzw. Bodenverdichtung zur Erreichung der Tragfähigkeit unentbehrlich sein wird, ist davon auszugehen, dass es zur fachgerechten Herstellung der erforderlichen Befestigung der Fläche bautechnischer Kenntnisse bedarf und damit ein Bauwerk im Sinn des § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 vorliegt. Weil die Benützung des LKW-Abstellplatzes mit Emissionen einhergehen wird, liegt unseres Erachtens ein bewilligungspflichtiges Bauwerk im Sinn des § 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. BauO 1994 vor. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. 10. 2018, IKD-2018-447987/2-Um)

#### ■ Mitspracherecht des Nachbarn

Gefahrenzonenpläne betreffend wildbach- und lawinengefährdete Bereiche nach forstrechtlichen Bestimmungen begründen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte auf Verweigerung der Baubewilligung für ein Bauvorhaben auf Nachbargrund. Ferner sind aber auch Einwendungen, die sich auf das Wasserrechtsgesetz stützen, im Baubewilligungsverfahren unbeachtlich (vgl. zur Frage des Vorliegens subjektivöffentlicher Nachbarrechte im Zusammenhang mit Einwendungen betreffend Hochwassergefahr auch VwGH 22. 12.2015, 2013/06/0147, und VwGH 29. 5. 2018, Ra 2018/06/0045, jeweils m. w. N.). Es besteht unter baurechtlichen Gesichtspunkten auch kein subjektivöffentliches Recht darauf, dass bei

baulichen Maßnahmen auf Nachbargrundstücken darauf zu achten wäre, dass die im Katastrophenfall für das Grundstück des Nachbarn zu erwartenden Naturgefahren keine quantitative Veränderung erfahren. (VwGH vom 27. 9. 2018, Ra 2016/06/0020)

#### Auslegung eines Flächenwidmungsplanes

Bei Verordnungen, wie etwa Flächenwidmungsplänen, kommt es auf den sich aus dem Wortlaut ergebenden objektiven Gehalt an, nicht aber auf den – vermuteten – Willen ihres Urhebers, sofern sich der objektive Gehalt aus dem Wortlaut zweifelsfrei ermitteln lässt. (VwGH vom 27. 2. 2018, Ra 2018/06/0170)

# Baubewilligung nur für projektierten Verwendungszweck

Ein Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren, wobei der vom Bauwerber angegebene Verwendungszweck im Bauverfahren maßgeblich ist. Eine erteilte Baubewilligung gilt immer nur für den im Bauansuchen angegebenen Verwendungszweck. (VwGH vom 27. 9. 2018, Ra 2018/06/0170)

#### Zulässigkeit von Auflagen und Bedingungen

Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte werden als Nebenbestimmungen betrachtet, die zum Hauptinhalt des Bescheides gehören. Wie der übrige Inhalt eines Bescheides unterliegen auch Nebenbestimmungen dem Legalitätsgebot. Die Beisetzung einer Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes ist nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht. (VwGH vom 25. 9. 2018, Ra 2017/05/0267)

#### Nachbarrechte bei Verfahrensfehlern

Da die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte gehen, können Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre. (VwGH vom 1. 8. 2018, Ra 2018/06/0067)

#### Bestimmtheit eines baupolizeilichen Auftrags

Ein Bauauftrag ist ausreichend bestimmt, wenn er die Herstellung baulicher Anlagen derart anordnet, dass diese dem mit dem Baubewilligungsbescheid genehmigten Plan entsprechen. (VwGH vom 27. 9. 2018, Ra 2018/06/0200)

### Raumordnung

#### ■ Immissionsschutz im Dorfgebiet

Die Widmungskategorie "Dorfgebiet" (§ 22 Abs. 2 OÖ ROG 1994) bietet den Nachbarn hinsichtlich landwirtschaftlicher Betriebe keinen Immissionsschutz. Nachbarn kommt kein Recht auf die Einhaltung der Dorfgebietswidmung (oder Grünlandwidmung) zu. Die Errichtung (der Anbau) eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich mit der Widmung "Dorfgebiet" vereinbar. (VwGH vom 25. 9. 2018, Ra 2018/05/0199)

### Verwaltungsverfahren

#### ■ Begründung als Auslegungshilfe

Der Spruch einer Entscheidung ist im Zusammenhang mit dessen Begründung zu verstehen, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen. Die Begründung einer Entscheidung kann daher zur Auslegung eines Spruches einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, dessen Inhalt für sich allein

betrachtet Zweifel offen lässt, herangezogen werden. (VwGH vom 3. 10. 2018, Ra 2018/07/0135)

#### Einbringungsstelle in der Rechtsmittelbelehrung

Enthält der Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung den Hinweis, dass die Beschwerde "schriftlich bei uns einzubringen ist", ist damit die Einbringungsstelle ausreichend klar bezeichnet. (VwGH vom 3. 10. 2018, Ra 2018/07/0428)

#### ■ Umfang der Beweiswürdigung

Die Erwägungen zur Beweiswürdigung können nur dann kurz ausfallen, wenn keine einander widersprechenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorliegen. Bei Widersprüchen der Behauptungen und Aussagen einer Verfahrenspartei und sonstigen Ermittlungsergebnissen hingegen bedarf es einer klaren und übersichtlichen Zusammenfassung der maßgeblichen, bei der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen, damit der VwGH die Entscheidung des VwG (Anm.: gilt gleichermaßen für die Behörden-Entscheidung) auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüfen kann. (VwGH vom 25. 9. 2018, Ra 2017/01/0203)

#### Anforderungen an ein Sachverständigengutachten

Ein Sachverständigengutachten muss einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen – unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft,

aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist. (VwGH vom 20. 9. 2018, Ra 2017/11/0284)

#### Kein Parteiengehör zur Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung im Sinn des § 45 Abs. 2 AVG zählt nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens, zu denen im Rahmen des Parteiengehörs zwingend eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen wäre. (VwGH vom 10. 9. 2018, Ra 2018/19/0390)

#### Vorliegen einer Vorfrage

Dass eine gleichartige, ähnliche Rechtsfrage in einem anderen Verfahren zu klären ist, bedeutet noch nicht, dass eine Vorfrage i. S. d. § 38 AVG und damit ein Fall der Aussetzung des Verfahrens nach dieser Bestimmung gegeben ist. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung unter einer Vorfrage im Sinne des § 38 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist. Präjudiziell - und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn - ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, das heißt eine notwendige Grundlage ist, und zweitens diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt. Dass es sich bei der Vorfrage um eine Frage handeln

muss, über die von der anderen Behörde als Hauptfrage zu entscheiden ist, ergibt sich daraus, dass der besondere prozessökonomische Sinn der Vorschrift des § 38 AVG nur dann erreicht werden kann, wenn die andere Entscheidung, deren Ergehen abgewartet wird, in der Folge die Behörde bindet, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfaltet. (VwGH vom 29. 8. 2018, Ro 2017/17/0022)

#### Entscheidung einer Vorfrage

Die Behörde (das Verwaltungsgericht) kann eine sich stellende Vorfrage (siehe zur Definition VwGH vom 21. 11. 2001, 98/08/0419) - bis zur rechtskräftigen Entscheidung als Hauptfrage durch die zuständige Behörde oder ein Gericht in einem anderen Verfahren - nach eigener Überzeugung selbst beurteilen. Erst wenn die betreffende Vorfrage in dem anderen Verfahren als Hauptfrage rechtskräftig entschieden wurde, kommt eine Bindung innerhalb der Grenzen der Rechtskraft in Betracht. (VwGH vom 8. 8. 2018, Ra 2015/08/0177)

#### Erschleichung einer Entscheidung

Das "Erschleichen" eines Bescheides/ Erkenntnisses liegt vor, wenn dieser/s in einer Art zustande kam, dass bei der Behörde bzw. dem VwG von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese Angaben dann der Entscheidung zugrunde gelegt wurden, sofern die Behörde bzw. das VwG auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr bzw. ihm nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Erhebungen durchzuführen. (VwGH vom 9. 8. 2018, Ra 2018/22/0076)

#### Zur Befangenheit aus einem sonstigen wichtigen Grund

Der (relative) Befangenheitsgrund des

§ 7 Abs. 1 Z. 3 AVG, wonach sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben, wenn "sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen", ist im Lichte des Art. 6 EMRK auszulegen und anzuwenden. Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit in diesem Sinn vorliegt, kommt es darauf an, ob ein an einem Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (VwGH vom 8. 8. 2018, Ra 2015/04/0013)

#### ■ Zur Befangenheitsproblematik

Von Befangenheit ist insbesondere dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung bzw. in einem unparteiischen Tätigwerden beeinflusst sein könnte. Eindeutige Hinweise etwa, dass ein Sachverständiger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Jeder Vorwurf der Befangenheit hat allerdings konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Sachverständigen infrage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. (VwGH vom 20. 9. 2018, Ra 2018/11/0077)

#### Rechtskraft des Bescheid(spruchs)

Die Anforderungen an das Maß an Bestimmtheit eines Bescheides hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Gegenstand der Rechtskraft ist der Bescheidspruch selbst. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Ver-

OÖGZ OÖ GEMEINDEZEITUNG 35 JÄNNER 2019

bindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest. Die Bescheidbegründung spielt hierfür nur insoweit eine Rolle, als sie zur Deutung, nicht aber zur Ergänzung eines in sich unklaren Spruches heranzuziehen ist. (VwGH vom 8. 8. 2018, Ra 2017/04/0112)

#### Entschiedene Sache

Verletzt die Behörde den Grundsatz der Unwiederholbarkeit, indem sie

infolge eines Anbringens (Ansuchens) oder von Amts wegen ein Verfahren in einer entschiedenen Sache unzulässig einleitet, so belastet sie nach herrschender Rechtsprechung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts. (VwGH vom 12. 9. 2018, Ra 2017/17/0620)

#### Notwendigkeit eines weiteren **Gutachtens**

Lediglich im Falle eines unschlüssigen

Gutachtens ist vom VwG (Anm.: gilt u. E. auch für Behörden) ein anderer Sachverständiger heranzuziehen. Will der Revisionswerber aber in dem Fall, dass sich das VwG auf ein schlüssiges und nachvollziehbares Amtssachverständigengutachten stützt, noch ein weiteres Gutachten einbezogen wissen, liegt es an ihm, selbst ein Gutachten zu beschaffen und dieses dem VwG vorzulegen. (VwGH vom 12. 9. 2018, Ra 2017/07/0017)

#### Wertsicherung

Monat	Klein- handels- index	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßen- bau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßen- bau (Basis: 2015=100)
Oktober 2018 (endgültig)	5144,5	679,4	681,6	533,2	303,8	195,5	149,5	142,0	128,5	117,3	106,0	106,62	117,1 (vorläufig)	109,1 (vorläufig)
November 2018 (vorläufig)	5154,2	680,6	682,9	534,2	304,4	195,8	149,7	142,3	128,7	117,6	106,2	106,64	117,3	109,3

#### Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Öster ichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

= Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)

= Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100) VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)

VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)

VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)

www.ingenieurbueros.at

= Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

#### **Impressum**

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16 post@ooegemeindebund.at, www.ooegemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0 druck@trauner.at, www.traunderdruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., Goethestraße 2, 4020 Linz

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, POCKMEDIA, Peter Pock Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie "Druck erzeugnisse" des Österreichischen

Umweltzeichens, TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG, UW-Nr. 962





Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die oö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite





Retouren an TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG MZ 18Z041591 M TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH Köglstraße 14, 4020 Linz

# **Spezialanfertigungen**

Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an, wie z.B. Tankanlagen für Oberflächenwasser, individuell angefertigte Schächte oder speziell angefertigte Formstücke. Für ein unverbindliches Angebot benötigen wir nur eine Handskizze oder einen Plan.



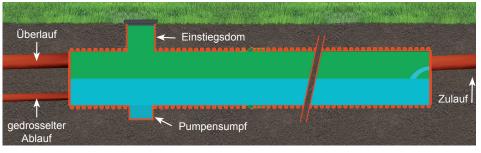




# Tankanlage für Oberflächenwasser

Unser PP-MEGA-Tank ist vom kleinen Sammeltank für Privatpersonen bis zur großen Tankanlage für Oberflächenwasser erhältlich.

Beispiel unseres Tanksystems:





Wir produzieren unsere Tanks in SN8, SN12 und SN16 mit frei wählbarem Tankvolumen speziell nach den Wünschen unserer Kunden. Die Anzahl, Durchmesser, SN-Klasse, Rohrart, Länge, Höhe sowie die Position der Zu- und Abläufe sind frei wählbar.

#### Beispiele für Großtankanlagen







schlangenförmiger Tank



Tank in einer Länge